



Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 29.01.2020

Niederschrift

Gremium	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
Sitzungsnummer	1/2020
Datum	Dienstag, den 28.01.2020
Sitzungsdauer	20:00 Uhr bis 22:12 Uhr
Ort	Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Vorsitz:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)

Anwesende:

Stadtverordneter Baier, Patrick (BBB)
Stadtverordneter Beilner, Dietmar (BBB)
Stadtverordneter Blum, Oliver (GRÜNE)
Stadtverordnete Braun, Sylvia (FDP)
Stadtverordneter Breitenbach, Frank (CDU)
Stadtverordneter Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Stadtverordnete Bürgstein, Patricia (GRÜNE)
Stadtverordneter Clauß, Christian (BBB)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Förster-Helm, Elke (GRÜNE)
Stadtverordnete Grosse, Andrea (CDU)
Stadtverordneter Haas, Klaus (CDU)
Stadtverordneter Hirt, Oliver (CDU)
Stadtverordneter Hormel, Harald (BBB)
Stadtverordnete Klein, Gisela (BBB)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Ließmann, Peter (SPD)
Stadtverordneter Linek, Klaus (GRÜNE)
Stadtverordnete Neunemann-Güth, Nicole (FDP)
Stadtverordneter Ochs, Reiner (CDU)
Stadtverordnete Pastor, Dana (SPD)
Stadtverordnete Pauly, Monika (SPD)
Stadtverordneter Rabold, Alexander (BBB)
Stadtverordneter Rechholz, Joachim (BBB)
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)
Stadtverordneter Schreier, Michael (SPD)
Stadtverordnete Seewald, Carina (BBB)
Stadtverordneter Spachovsky, Ralf (CDU)
Stadtverordnete Viehmann, Veronika (SPD)
Stadtverordnete Weigl-Franz, Viola (CDU)
Stadtverordneter Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Stadtverordneter Zeitler, Nicholas (CDU)

entschuldigt:

Stadtverordneter Kitzmann, Alexander (CDU)
Stadtverordneter Nohl, Frank (SPD)
Stadtverordneter Sliwka, Thomas (CDU)

Stadtverordneter Zugenbühler, Christoph (CDU)

Magistrat:

Bürgermeister Maibach, Günter (CDU)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Schriftführer:

Schriftführer Dr. Wächtler, Achim

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2019
2. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3. Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4. Berichte aus den Ausschüssen
5. Fragen zu aktuellen Themen
6. Änderung der Verwaltung auf Antrag der BBB – Fraktion zur DS-228/2017 (DS-11/2020)
von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zum Radwegebau Niederissigheim - Butterstadt
7. Antrag GRÜNEN-Fraktion: (DS-244/2016)
Forsteinrichtungswerk - Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
8. Antrag GRÜNEN-Fraktion: (DS-228/2017)
Radwegebau Niederissigheim – Butterstadt
9. Bündnis 90/Die Grünen Änderungsantrag zu DS 88/2019 und DS (DS-16/2020)
194/2019:
Sozialer Wohnungsbau für seniorenrechtliches, betreutes Wohnen
10. Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel (DS-16/2019)
11. Stellplatzsatzung 2020 (DS-144/2019)
12. Schaffung von bezahlbarem Wohnraum auf dem Grundstück Hauptstraße (DS-194/2019)
113a
13. Errichtung von Gleichstromladesäulen mit 50 kW im Rahmen des Projek- (DS-287/2019)
tes Innenstadtentwicklung, Neue Stadtmitte Bruchköbel
14. Leistungen nach Vereinsförderrichtlinie (DS-1/2020)
15. Wiederwahl einer stellvertretenden Schiedsperson (DS-9/2020)

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 33 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt er zusammen mit dem ganzen Haus der am 24.01.2020 verstorbenen Ratsherrin und ehemaligen Stadtverordneten Susanne Greune mit einer Gedenkminute.

Zur Tagesordnung ergeben sich keine Meldungen.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2019
----	---

Gegen die Richtigkeit der Niederschrift vom 10.12.2019 haben sich keine Einwendungen ergeben, sie gilt daher als genehmigt.

2.	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
----	---

Der Stadtverordnetenvorsteher gibt bekannt, dass die FDP-Fraktion die Stadtverordnete Lauterbach als neue Fraktionsvorsitzende benannt hat.

3.	Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
----	--

Zunächst berichtet der Bürgermeister zur Einstellung eines Auszubildenden für den Beruf „Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste“. Weiter sind zwei Auszubildende für den Beruf „Verwaltungsfachangestellte“ und eine Mitarbeiterin für die Gemeinwesenarbeit eingestellt worden. Schließlich wurde ein Mitarbeiter für die Jugendarbeit eingestellt.

Weiter berichtet der Bürgermeister zum Sachstand von Beschlüssen:

Zur DS 112/2019, Aktives Energiemanagement, wird eine Bestandsaufnahme (Energiebilanz) in Bezug auf den Energieverbrauch aller städtischen Gebäude und Einrichtungen durchgeführt. Nach erfolgter Erfassung der Verbrauchsorte und -mengen, werden Vorschläge zu Einleitung von technischen Maßnahmen, Modernisierungen und/oder Ergänzungen durch die entsprechenden Fachabteilungen der Stadtverwaltung erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung durch den Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Erste Maßnahmen sollen im Haushalt 2021 verankert werden. Dabei soll zu hoher Verbrauch durch eine aktive Steuerung erkannt und vermieden wird. Die Stadt Bruchköbel verfügt über ein Teilklimaschutzkonzept und arbeitet seit zehn Jahren mit den Erkenntnissen daraus.

Aufgrund des Teilklimakonzeptes wurden schon zahlreiche Maßnahmen durchgeführt, z.B. sind 6 der 8 Kindertagesstätten teilweise nahe dem Passivhaus-Standard saniert worden. Als nächste Maßnahme ist die Kita Sternenland im KIP für 2020 für Teilmaßnahmen vorgesehen, die Kita Südwind soll schrittweise ab 2021 saniert werden. Die bislang aus Sicht des Energieverbrauchs problematischsten Liegenschaften existieren nicht mehr, nämlich das Rathaus, die AT Mitte und das JUZ. Das Bürgerhaus Bruchköbel fällt ebenfalls aus der Betrachtung heraus. In den Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf wurden 2018/19 neue Niedrigenergiebrennwert-Heizanlagen installiert. Das Flachdach der MZH Niederissigheim wurde energetisch saniert und die oberste Geschossdecke des alten Schulhauses der MZH Roßdorf wird dieses Jahr noch gedämmt. Darüber hinaus wurden alle relevanten Liegenschaften der Stadt Bruchköbel mit Photovoltaik-Anlagen ausgerüstet, einige mit zwei Anlagen. Ressourcenschonung steht bei allen Sanierungsarbeiten in den städtischen Liegenschaften im Vordergrund. Es bleibt zu überprüfen, ob eine Installation eines aktiven Energiemanagements, den gewünschten Einsparungseffekt erzielt. Dahingehend muss eine Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen.

Zum Beschluss DS 151/2019, Antrag BBB-Fraktion: "Barrierefreies Bruchköbel – Freie Fahrt für Elektromobile", berichtet er, dass die Bauverwaltung schon alle bekannten Umlaufsperrungen, besonders die große Anzahl in der Kirlesiedlung, überprüft hat. Dabei wurde festgestellt, dass der Abstand der Schranken im Schnitt über 2,00 m beträgt, also mehr als die in den Richtlinien vorgegebenen 1,50 m.

Der Wunsch, auf Umlaufsperrern grundsätzlich zu verzichten, sei nachvollziehbar. Umlaufsperrern sorgen aber auch dafür, dass es nicht möglich ist direkt vom Radweg auf die Fahrbahn einer kreuzenden Straße zu fahren. Sicherheit geht in diesem Falle vor Bequemlichkeit oder auch Komfort.

An Stellen an denen eine Seite geöffnet werden kann, wird dies auch umgesetzt.

Das Befahren mit einem elektrisch betriebenen Rollstuhl wurde ebenfalls bewertet. Nach dem Fahrversuch mit einem elektrisch betriebenen Rollstuhl (4 – rädriiges Fahrzeug) kann - auch als Ergebnis des Dialogs mit der Nutzerin - davon ausgegangen werden, dass die meisten Abstände in Ordnung sind. An der Kirche in der Varangéviller Straße soll der Abstand um 1,00 m vergrößert werden.

4.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Der Stadtverordnete Ochs berichtet zu den Verhandlungen und Ergebnissen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr vom 14.01.2020.

Der Stadtverordnete Schreier berichtet zu den Verhandlungen und Ergebnissen des Ausschusses für Familie, Kultur und Soziales am 21.01.2020.

5.	Fragen zu aktuellen Themen
----	----------------------------

Für die BBB-Fraktion fragt der Stadtverordnete Hormel:

„1. Am 22. Oktober 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen, dass als Ersatz für die im Rahmen der Innenstadterneuerung gefälltten Bäume Neuanpflanzungen am Retentionsraum entlang des Fuß- und Radwegs zwischen Nieder- und Oberissigheim erfolgen sollen. Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Wann wird die Ersatzpflanzung erfolgen?

2. Gemäß o.a. Beschluss sollen „max.“ 40 Bäume gepflanzt werden. Wieviele Bäume sind wirklich zur Ersatzpflanzung vorgesehen?

3. Bleibt es bei den während der Ausschussberatungen in Rede stehenden Erlen oder werden auch andere Bäume gepflanzt?“

Der Bürgermeister erläutert zu 1., dass die Ersatzpflanzung im Rahmen einer Baumpflanzaktion gemeinsam mit den Stadtverordneten am 07. März 2020 erfolgen soll. Die Einladung wird den Stadtverordneten der Stadt Bruchköbel in den nächsten Tagen zugestellt. Zu den Punkten 2 und 3 berichtet er, dass 40 einheimische Erlen zur Ersatzpflanzung im Retentionsraum zwischen Nieder- und Oberissigheim vorgesehen sind.

Für die SPD-Fraktion fragt der Stadtverordnete Ließmann:

„Das Hessische Landesplanungsgesetz sieht vor, dass Regionalpläne innerhalb von zehn Jahren durch Neuaufstellung anzupassen sind. Voraussichtlich im Jahr 2020 wird deshalb vom Regionalverband FrankfurtRheinMain ein neuer Regionaler Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main für das Zieljahr 2030 aufstellt. Da über die Ziele der Stadt Bruchköbel und somit auch über die Eingaben bei der Verbandskammer die Stadtverordnetenversammlung beschließen muss, möchte die SPD wissen, wann die Beratungen im Regionalverband stattfinden, wann der Antragschluss für die Gemeinden ist und für welche Sitzung der Bruchköbeler Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Vorlage vorgesehen ist.“

Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit die unterschiedlichen Fachkonzepte und -planungen zusammengeführt und der Vorentwurf des Planwerkes durch den Regionalverband erarbeitet wird. Im Vorfeld gab es bereits unverbindliche Gespräche über die zukünftige Entwicklung der Stadt Bruchköbel mit Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbands. Vorbehaltlich der Beschlüsse aus Verbandskammer und Regionalversammlung soll der Vorentwurf des Regionalen Flächennutzungsplans voraussichtlich im ersten Quartal 2021 in das Verfahren gehen. Die Beteiligung der Bruchköbeler Stadtverordnetenversammlung ist im Rahmen der frühzeitigen Offenlage des Regionalen Flächennutzungsplans angedacht. In diesem Zeitraum ist eine Beratung und Vorlage der Stadtverordnetenversammlung vorgesehen.

Für die GRÜNE-Fraktion fragt der Stadtverordnete Ringel:

„Im Sommer 2018 fand die Offenlage des Bauvorhabens Modernisierung und barrierefreier Ausbau Bahnhof Bruchköbel statt.

Zur Baudurchführungsplanung heißt es im Erläuterungsbericht, dass im Februar 2020 mit den vorbereitenden Maßnahmen wie Herrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche einschließlich Baustraße, Gleisüberfahrt, Querungen und Tiefenentwässerung, begonnen werden soll.

Baustart für die Maßnahme März 2020 sowie Fertigstellung Januar 2021.

Frage: Ist das Vorhaben im Zeitplan, wie ist der Stand der Umsetzung?“

Der Bürgermeister berichtet, dass es geplant war, im 1. Quartal 2020 mit den Arbeiten zu beginnen. Auf Rückfrage bei der DB Station & Service wurde uns mitgeteilt, dass die Baumaßnahme nicht wie geplant beginnen wird. Von dort wurde berichtet, dass aufgrund derzeitiger Bautätigkeiten der S6 und der damit notwendigen Umleitungsverkehre keine Sperrpausen zur Verfügung stehen. Sperrpausen seien sehr frühzeitig einzuplanen, so dass bereits jetzt mit einem Baubeginn in 2021 zu rechnen ist. Die DB Station & Service steht in Kontakt mit der DB Netz AG um Sperrpausen zu terminieren. Ein Baubeginn kann aktuell nicht genannt werden.

Für die FDP-Fraktion fragt die Stadtverordnete Lauterbach:

„1. Wann ist mit der Vorstellung eines Parkraumbewirtschaftungskonzeptes für die neue Tiefgarage zu rechnen?

2. Wie ist der Sachstand bei LOS 3 im Zusammenhang mit der Innenstadtentwicklung.“

Der Bürgermeister berichtet, dass mit dem bislang bevorzugten Bieter konkrete Anpassungen der Objektplanungen besprochen wurden. Hierbei wurden die nunmehr vorliegenden Ausführungsplanungen für Bauabschnitt 1 sowie der Straßengestaltungsplanungen entlang der Hauptstraße berücksichtigt. Ebenso ergaben sich potentielle Möglichkeiten, auch private Nachbarflächen zum Bürgerhaus in die Gesamtentwicklungen einzubeziehen. Dem Bieter wurde, zur Anpassung seiner Detailplanungen und zur Nachbesserung seines Angebotes, eine Nachfrist bis zum 29.01.2020 gesetzt. Nach Auswertung der überarbeiteten Angebote wird eine zeitnahe Vergabeentscheidung angestrebt.

Der Stadtverordnetenvorsteher ruft die TOPe 6 und 8 gemeinsam auf.

TOP 6.	DS-11/2020	Änderung der Verwaltung auf Antrag der BBB – Fraktion zur DS-228/2017 von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zum Radwegebau Niederissigheim - Butterstadt
TOP 8.	DS-228/2017	Antrag GRÜNEN-Fraktion: Radwegebau Niederissigheim - Butterstadt

Der Bürgermeister erläutert die Vorlage auch im Hinblick auf die aktuell hereingekommene Mail des Stadtverordneten Rabold und trägt klarstellend die Inhalte der drei Einzelpunkte vor. Der Stadtverordnete Rabold gibt einen historischen Abriss zur Entwicklung des Projekts und erläutert seine Wahrnehmung des Sachstands. Die Stadtverordnete Lauterbach und der Stadtverordnete Ringel diskutieren zu einer eventuellen Erledigung der DS 228/2017, falls die DS 11/2020 beschlossen werden sollte. Der Stadtverordnete Ringel geht davon aus, dass sich die DS 228/2017 dann nicht erledigt habe.

Jedenfalls beantragt die Stadtverordnete Lauterbach eine Verweisung der DS 228/2017 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Abstimmung zur DS 11/2020: einstimmig beschlossen

Abstimmung zum Verweisungsantrag zur DS 228/2017: einstimmig in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr verwiesen

Beschluss:

Der Main-Kinzig-Kreis wird weiterhin aufgefordert, den Radweg gemäß dem Planfeststellungsverfahren umgehend zu bauen ungeachtet der neuen Abwägungen und Priorisierungen.

Der Main-Kinzig-Kreis wird als Straßenbaulastträger und Antragsteller des Planfeststellungsverfahrens aufgefordert, gem. § 33 des Hessischen Straßengesetzes Abs. (6), bei der Planfeststellungsbehörde eine Verlängerung um weitere 5 Jahre zu beantragen.

Dem Main-Kinzig-Kreis wird mitgeteilt, dass falls es nicht zu einer Umsetzung der Baumaßnahme kommen wird, die seitens der Stadt Bruchköbel geleisteten Planungskosten in Höhe von 47.997,70 € zurückgefordert werden, da durch die Nichtausführung des Radwegebaus der Main-Kinzig-Kreis seine Verpflichtung aus der zugrundeliegenden Vereinbarung mit der Stadt Bruchköbel verletzt.

Der Stadtverordnetenvorsteher ruft die TOPe 7 und 10 gemeinsam auf.

TOP 7.	DS-244/2016	Antrag GRÜNEN-Fraktion: Forsteinrichtungswerk - Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
TOP 10.	DS-16/2019	Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel

Der Stadtverordnete Ringel spricht im Sinne des Antrags der GRÜNE-Fraktion. Im Übrigen sei die Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss inhaltlich unzutreffend.

Der Stadtverordnetenvorsteher lässt wie im Ausschuss abstimmen.

Abstimmung zur DS 244/2016 Ziffer 1: bei 17 Ja-Stimmen (BBB, GRÜNE, FDP) und 16 Nein-Stimmen (CDU, SPD) beschlossen

Abstimmung zur DS 244/2016 Ziffer 2: einstimmig beschlossen

Abstimmung zur DS 16/2019: 16 Ja-Stimmen (CDU, SPD) und 17 Nein-Stimmen (BBB, GRÜNE, FDP) abgelehnt

Beschluss:

1. Die Schwerpunkte im neuen Forsteinrichtungswerk sollen auf Naherholung und Flächenstilllegung zur Gewinnung von Ökopunkten ausgerichtet sein.
2. Bis zum Abschluss eines neuen Forsteinrichtungswerkes für die nächste Dekade werden keine Bäume im jährlich zu erstellenden Hiebsplan ausgewiesen und gefällt, die älter als 100 Jahre sind.

Der Stadtverordnetenvorsteher ruft die TOPe 9 und 12 gemeinsam auf.

TOP 9.	DS-16/2020	Bündnis 90/Die Grünen Änderungsantrag zu DS 88/2019 und DS 194/2019: Sozialer Wohnungsbau für seniorenrechtliches, betreutes Wohnen
TOP 12.	DS-194/2019	Schaffung von bezahlbarem Wohnraum auf dem Grundstück Hauptstraße 113a

Der Stadtverordnete Ringel spricht im Sinne des Änderungsantrags der GRÜNE-Fraktion, die bei Ziffer 5 nochmals geändert worden sei:

- „1. Das städtische Grundstück Hauptstraße 113a soll der Nutzung als Sozialer Wohnungsbau für Betreutes Wohnen zugeführt werden.
2. Die Baugenossenschaft Bruchköbel erwirbt das Grundstück Flur 5 Flurstück 164/64 zu einem Kaufpreis in Höhe von 155.000 Euro.
3. Die Baugenossenschaft Bruchköbel verpflichtet sich vertraglich zur Errichtung von bezahlbarem Wohnraum im Sinne der Richtlinie des Main-Kinzig-Kreises mit einem maximalen Mietpreis von 7,50 Euro pro qm Wohnfläche, der den Anforderungen an seniorenrechtliches Wohnen entspricht.
4. Die Baugenossenschaft Bruchköbel bindet sich für die Dauer von 20 Jahren an die Preisbindung nach Förderrichtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung.
5. Vermietet werden die Wohnungen nur an Personen, die Anspruch auf den Bezug von Sozialwohnungen und den Bedarf an betreutem Wohnen nachweisen können. Die Zahl der Zimmer pro Wohnung wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung auf maximal drei festgelegt.

6. Mit der Arbeiterwohlfahrt ist zu vereinbaren, dass die Mieter der Wohnungen im Sinne des „betreuten Wohnens“ die Dienstleistungen des angrenzenden Seniorenwohnheims (Grundleistungen im Bereich der Sicherheit, allgemeiner Betreuung und niedrigschwellige Unterstützungsleistungen) nutzen können, um das selbständige Leben im Alter erleichtern.
7. Die Möglichkeiten der Umsetzung werden durch den Magistrat geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.“

Die Stadtverordnete Viehmann spricht im Sinne der Verwaltungsvorlage und erläutert ihren Kenntnisstand zu den Voraussetzungen der Zuschüsse des Main-Kinzig-Kreises. In jedem Fall müssten alle Interessenten gleich behandelt werden. Der Stadtverordnete Rabold spricht im Sinne des Änderungsantrags der GRÜNE-Fraktion. Die Stadtverordnete Pastor spricht im Sinne der Verwaltungsvorlage. Ihrer Auffassung nach werden auch bei der neuerlichen Änderung des Änderungsantrags Begrifflichkeiten unzulässig vermischt. Sie regt eine Prüfung durch den Magistrat an, ob dieser Änderungsantrag überhaupt umgesetzt werden könne und insbesondere durch den Main-Kinzig-Kreis zuschussfähig sei. Auch müsse konkret an die AWO herangetreten werden und deren konkrete Antwort abgewartet werden. Der Stadtverordnete Rabold bekundet, dass es sich beim Änderungsantrag der GRÜNE-Fraktion sowieso um einen Prüfauftrag handle. Solch eine Prüfung werde sicher einige Zeit in Anspruch nehmen, gleichwohl sollte der Änderungsantrag beschlossen werden. Ebenso äußert sich der Stadtverordnete Rechholz. Die Stadtverordnete Braun spricht ebenfalls im Sinne des Änderungsantrags. Der Stadtverordnete Ließmann kritisiert den Diskussionsstil in Bezug auf die heute seiner Wahrnehmung nach zufällig herrschenden Mehrheitsverhältnisse und spricht im Sinne der Verwaltungsvorlage. Er regt an, bei einem Beschluss des Änderungsantrags zumindest mit einem Verkauf des Grundstücks zu warten, bis die Ergebnisse der Prüfung vorliegen. Der Stadtverordnete Rabold spricht gegen die seiner Auffassung nach irrigen Grundannahmen bzw. jetzigen Detailmitteilungen, ebenso wie der Stadtverordnete Ringel. Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass bei der AWO klar zwischen dem Ortsverein und dem ortsansässigen AWO-Unternehmen unterschieden werden müsse. Er berichtet insoweit aus der Aufsichtsratssitzung der Baugenossenschaft und zur Stellplatzproblematik. Auf dem Grundstück selbst können nur wenige Stellplätze nachgewiesen werden. Mehrbedarf könne aber über das Nachbargrundstück der Baugenossenschaft nachgewiesen werden, nicht jedoch über das Grundstück des AWO-Pflegeheims. Im Übrigen werde die Baugenossenschaft sämtliche Wohnungen barrierefrei herstellen. Er erläutert weitere Details.

Abstimmung zu DS 16/2020 in der aktuellen Fassung: bei 17 Ja-Stimmen (BBB, GRÜNE, FDP) und 16 Nein-Stimmen (CDU, SPD) beschlossen

Abstimmung zur DS 194/2019: 16 Ja-Stimmen (CDU, SPD) und 17 Nein-Stimmen (BBB, GRÜNE, FDP) abgelehnt

Beschluss:

1. Das städtische Grundstück Hauptstraße 113a soll der Nutzung als Sozialer Wohnungsbau für Betreutes Wohnen zugeführt werden.
2. Die Baugenossenschaft Bruchköbel erwirbt das Grundstück Flur 5 Flurstück 164/64 zu einem Kaufpreis in Höhe von 155.000 Euro.
3. Die Baugenossenschaft Bruchköbel verpflichtet sich vertraglich zur Errichtung von bezahlbarem Wohnraum im Sinne der Richtlinie des Main-Kinzig-Kreises mit einem maximalen Mietpreis von 7,50 Euro pro qm Wohnfläche, der den Anforderungen an seniorenrechtliches Wohnen entspricht.
4. Die Baugenossenschaft Bruchköbel bindet sich für die Dauer von 20 Jahren an die Preisbindung nach Förderrichtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung.
5. Vermietet werden die Wohnungen nur an Personen, die Anspruch auf den Bezug von Sozialwohnungen und den Bedarf an betreutem Wohnen nachweisen können. Die Zahl der Zimmer pro Wohnung wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung auf maximal drei festgelegt.
6. Mit der Arbeiterwohlfahrt ist zu vereinbaren, dass die Mieter der Wohnungen im Sinne des „betreuten Wohnens“ die Dienstleistungen des angrenzenden Seniorenwohnheims (Grundleistungen im Bereich der Sicherheit, allgemeiner Betreuung und niedrigschwellige Unterstützungsleistungen) nutzen können, um das selbständige Leben im Alter erleichtern.
7. Die Möglichkeiten der Umsetzung werden durch den Magistrat geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

TOP 11.	DS-144/2019	Stellplatzsatzung 2020
---------	-------------	------------------------

Die Stadtverordnete Lauterbach spricht gegen die Vorlage. Aus der gesamten Diskussion im Ausschuss habe sich letztlich nicht ergeben, warum eine Beschlussfassung eilig erfolgen müsse. Außerdem sei kontraproduktiverweise mit einer insgesamt deutlich verminderten Stellplatzzahl zu rechnen. Schließlich müssten unterschiedliche Voraussetzungen in den Ortsteilen auch unterschiedlich betrachtet werden.

Abstimmung: bei 16 Ja-Stimmen (CDU, SPD) und 17 Nein-Stimmen (BBB, GRÜNE, FDP) abgelehnt

TOP 13.	DS-287/2019	Errichtung von Gleichstromladesäulen mit 50 kW im Rahmen des Projektes Innenstadtentwicklung, Neue Stadtmitte Bruchköbel
---------	-------------	--

Der Bürgermeister erläutert zur ursprünglichen Beschlussfassung und den daraufhin aktuell unternommenen Berechnungen. Weiter berichtet er detailliert zur Ausführungsplanung der Tiefgarage bis zum Zeitpunkt der ursprünglichen Beschlussfassung zur DS 188/2019. Danach seien auch bislang schon schnellladefähige Ladestationen vorgesehen und zwar mit 22 kW Ladekapazität.

Der Stadtverordnete Ringel bringt einen Änderungsantrag ein und spricht in diesem Sinne:

- „1. Schnellladesäulen werden im finanziell vertretbaren Rahmen errichtet. Es sollen nicht nur ausschließlich Schnellladesäulen errichtet werden
2. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert einen Antrag bei den Kreiswerken Main-Kinzig zu stellen aus dem Programm 100 Stromladesäulen für den Main Kinzig Kreis eine entsprechende Zahl für die Tiefgarage unter dem Stadthaus zu bekommen.“

Der Bürgermeister spricht gegen den Änderungsantrag und im Sinne der Verwaltungsvorlage. Im Übrigen fördere auch die EAM als Versorger der Stadt den Bau von Ladestationen bzw. biete diese kostenlos an. Der Stadtverordnete Ringel entgegnet nochmals im Sinne des Änderungsantrags. Der Stadtverordnete Rabold hält unter dem Eindruck der hohen kalkulierten Kosten eine Ausschussberatung für sinnvoll.

Er beantragt die Verweisung der Sachen in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr.

Die Stadtverordnete Bürgstein kritisiert die Art und Weise von Entstehung und Inhalt der Verwaltungsvorlage. Der Bürgermeister bekundet, dass die Vorlage auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung entstand, weswegen auch die Kosten umfassend und realistisch zu ermitteln gewesen seien. Auch der Vertrag des Generalunternehmers müsste entsprechend geändert werden. Der Stadtverordnete Ließmann spricht zum zeitlichen Ablauf der Entscheidungsfindung bisher und kritisiert den unbestimmten Begriff „vertretbarer Rahmen“. Die Stadtverordnete Viehmann berichtet von einer aktuellen Auskunft der Kreiswerke, nach der eine Ladekapazität von 22 kW völlig ausreichend sei. Die Stadtverordneten Hirt und Ringel beteiligen sich mit unterschiedlichen Ansätzen an dieser Diskussion.

Abstimmung zum Verweisungsantrag zum Änderungsantrag der GRÜNE-Fraktion: einstimmig in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr verwiesen

Abstimmung zum Verweisungsantrag zur DS 287/2019: bei 17 Ja-Stimmen (BBB, GRÜNE, FDP), 14 Nein-Stimmen (CDU, SPD ohne die Stadtverordneten Pauly und Pastor) und 2 Enthaltungen (die Stadtverordneten Pauly und Pastor) in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr verwiesen

TOP 14.	DS-1/2020	Leistungen nach Vereinsförderrichtlinie
---------	-----------	---

Der Bürgermeister erläutert die Vorlage.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Beschluss der DS 273/2019, vom Magistrat der Stadt Bruchköbel am 27.11.2019 sowie von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 gefasst, wird nachstehend korrigiert:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird zur Leistung nachstehender Förderungen nach der Vereinsförderrichtlinie ermächtigt:

Die SG Bruchköbel e.V. erhält eine Vereinsförderung in Höhe von 9.588,00 Euro.

Die Deckung erfolgt über die zur Verfügung stehenden Mittel des Produktes 08421000 / 71280000 Sportförderung - Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche und werden über das Haushaltsjahr 2019 abgewickelt.

TOP 15.	DS-9/2020	Wiederwahl einer stellvertretenden Schiedsperson
---------	-----------	--

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Als stellvertretende Schiedsperson wird Herr Achim Diethöfer wiedergewählt.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung um 22:12 Uhr.

Guido Rötzer
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Achim Wächtler
Schriftführer



Ersterfassungsdatum: 15.01.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Rollmann

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-11/2020
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	15.01.2020	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	

Titel:

Änderung der Verwaltung auf Antrag der BBB – Fraktion zur DS-228/2017 von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zum Radwegbau Niederissigheim - Butterstadt

Beschlussvorschlag:

1. Der Main-Kinzig-Kreis wird als Straßenbaulastträger und Antragsteller des Planfeststellungsverfahrens aufgefordert, gem. § 33 des Hessischen Straßengesetzes Abs. (6), bei der Planfeststellungsbehörde eine Verlängerung um weitere 5 Jahre zu beantragen.
2. Der Main-Kinzig-Kreis wird weiterhin aufgefordert, den Radweg gemäß dem Planfeststellungsverfahren umgehend zu bauen ungeachtet der neuen Abwägungen und Priorisierungen.
3. Dem Main-Kinzig-Kreis wird mitgeteilt, dass falls es nicht zu einer Umsetzung der Baumaßnahme kommen wird, die seitens der Stadt Bruchköbel geleisteten Planungskosten in Höhe von 47.997,70 € zurückgefordert werden.

Begründung:

Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr vom 14.01.2020 wird seitens der BBB- Fraktion mündlich ein Antrag gestellt, den Antrag der GRÜNEN-Fraktion durch den Beschlussvorschlag zu ergänzen, bzw. zu ersetzen.
Danach soll der Main-Kinzig-Kreis aufgefordert werden den Beschlussvorschlag umzusetzen.

Zu 1.:

Nach § 33 Abs. (6) des hessischen Straßengesetzes kann nur der Antragsteller des Planfeststellungsverfahrens, der MKK, eine Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde beantragen. Daher soll der MKK seitens der Stadt Bruchköbel aufgefordert werden diese Verlängerung zu beantragen. Der Planfeststellungsbeschluss Gz.: V2-3-061-k-10#1555 trägt das Datum 02.03.2010. Gem. § 33 des hessischen Straßengesetzes Abs. (6) tritt das Planfeststellungsverfahren außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren mit der Durchführung begonnen wird. Demnach der 02.03.2020. Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit eine Verlängerung um 5 Jahre zu beantragen. Daher soll die Stadt Bruchköbel den MKK dahingehend auffordern.

Zu 2.: Der MKK wird seitens der Stadt Bruchköbel aufgefordert unmittelbar mit der Umsetzung des Projektes zu beginnen. Demnach kann die schriftliche Antwort vom 07.10.2019 seitens des MKK mit Hinweis auf eine neue Einstufung in der Priorisierung, mit einer Erklärung wie auch immer zu begründen, nicht hingenommen werden. Alle Vor- und Nachteile des Radweges und der Linienführung, sowie dem Vorhandensein eines parallel verlaufenden Wirtschaftswegs wurden bereits im Planfeststellungsverfahren eruiert, abgewogen und am Schluss für den Bau entschieden.

Zu 3.: Aufgrund der in den letzten 10 Jahren gemachten Erfahrungen soll weiterhin beschlossen werden, dass es dem MKK ganz klar zu verstehen gegeben wird, dass eine Entscheidung in Richtung einer nicht umgesetzten Maßnahme dazu führen wird, dass die Stadt Bruchköbel ihre Gelder, die zu Planungszwecken nach einer erfolgten Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem MKK erfolgte, in Höhe von 47.997,70 € zurückgefordert werden.

Die Kostenübernahme vom 30.04.2003 regelt lediglich, dass 42.000 € als Planungskosten dem MKK erstattet werden. Es wird darin nicht festgehalten, was in Folge einer nicht umgesetzten Maßnahme geschehen soll. Allerdings ist davon auszugehen, dass mit dem durchgeführten Planfeststellungsverfahren man seitens der Stadt Bruchköbel davon ausgehen muss, dass der MKK seinerzeit die feste Absicht verfolgte die Maßnahme zielgerichtet auszuführen.



GRÜNE-Fraktion

:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-244/2016
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	01.11.2016	7.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	14.01.2020	4.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	

Titel:

**Antrag GRÜNEN-Fraktion:
Forsteinrichtungswerk - Antrag Bündnis 90/Die Grünen:**

Beschlussvorschlag:

1. Die Schwerpunkte im neuen Forsteinrichtungswerk sollen auf Naherholung und Flächenstilllegung zur Gewinnung von Ökopunkten ausgerichtet sein.
2. Bis zum Abschluss eines neuen Forsteinrichtungswerkes für die nächste Dekade werden keine Bäume im jährlich zu erstellenden Hiebsplan ausgewiesen und gefällt, die älter als 100 Jahre sind.

Begründung:

Mit der Drucksachennummer 88/2015 hat das Parlament einstimmig beschlossen: Mit Auslaufen des derzeitigen Forsteinrichtungswerkes mit Hessenforst 2017 wird der bestehende Vertrag fristgerecht gekündigt. Zukünftig wird die Waldwirtschaft im städtischen Wald auf den Erhalt, die Pflege und die Sicherung des Waldes im Sinne eines Naturwaldes beschränkt. Die Schwerpunkte liegen auf Naherholung sowie Natur- und Artenschutz, die holzwirtschaftliche Nutzung als Schwerpunkt wird herausgenommen.

Wir gehen davon aus, dass der Magistrat, vertreten durch den Bürgermeister und der Ersten Stadträtin, der Schriftform genüge getan hat und schriftlich die Nichtfortsetzung gegenüber Hessenforst erklärt hat.

Waldbegehung

Am 22.9. fand eine Waldbegehung mit Hessenforst statt die gezeigt hat, dass vor allem in dem wild wieder aufgewachsenen Bereich der ehemaligen Einflugschneise zum Fliegerhorst ein Eschensterben eingesetzt hat.

Die Einflugschneise hatte eine Größe von 60 ha, also knapp einem Drittel des Bruchköbeler Waldes und wurde nach 1936 gerodet.

Sie wurde nach dem Krieg nicht wieder aufgeforstet. Vielmehr besteht der Wald dort heute aus Stockaustrieben und natürlichem Aufwuchs. Sie prägen heute daher die Flächen mit nunmehr siebzigjährigen Bäumen.

So würde der Wald auch nach dem Eschensterben wieder nachwachsen. Das wäre die kostengünstigste und eine naturnahe Variante der Forstwirtschaft. Zumal man bei der Begehung schon sehen konnte, dass dort alle 2 Meter Eichenschösslinge stehen, die man eigentlich nur zum Schutz vor Verbiss einzäunen müsste.

Aufforstung

Wenn Hessenforst, wie von ihm gewünscht, dort eine Eichenaufzucht beginnt, dann wird das für die Stadt sehr teuer. Wenn wir dort in eine aufwändige Aufforstung auf diesen 60 ha investieren wollen, dann bedarf das einiger finanzieller Mittel. Die können auch nicht durch den Einschlag in die verbliebenen, wertvollen alten Eichen- und Buchenbestände erwirtschaftet werden.

Ökopunkte zur finanziellen Sicherung der Forstwirtschaft

Vielmehr bieten hier Ökopunktekonten eine nachhaltige Absicherung von Haushaltsplänen in der Forstwirtschaft.

Der verbliebene Rest an anerkannten Ökopunkten, die übrig geblieben sind, nach dem der Magistrat die schon von der unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökopunkteflächen aus dem 1000 Bäumeprogramm wieder zur Disposition gestellten hat, betragen immer noch ca. 750.000 Punkte.

Wenn man den niedrigsten Punktwert von 30 Cent pro Ökopunkt annimmt (bis 40 Cent sind möglich), dann sind das 225.000 Euro an Gegenwert, die der Waldwirtschaft zur Verfügung stehen.

Wenn man weiß, dass die Wirtschaftspläne der Forstwirtschaft im Ergebnis in den letzten fünfzehn Jahren zwischen ca. 5.000 Euro plus und ca. 5.000 Euro minus schwankten, dann erkennt man schnell, wieviele Jahrzehnte damit an defizitären Jahresabschlüssen ausgeglichen werden können.

Mit der Ausweisung weiterer Schutzflächen zur Generierung von Ökopunkten lässt sich in jedem Fall viel mehr Geld erwirtschaften als mit der Holzwirtschaft. Der Wert für Mensch und Natur lässt sich dabei gar nicht messen.

Eigenen Baugebieten den Flächenausgleich sichern

Das Baugebiet Peller II und III benötigt ca. 445.000 Ökopunkte als Ausgleich für den Eingriff in die Natur. Aus unserem Wald könnten somit bei niedrigstem Ansatz von 30 Cent pro Ökopunkt 133.500 Euro für die Waldwirtschaft vereinnahmt werden. Damit alleine lassen sich für viele Jahre defizitäre Haushaltspläne im Wald ausgleichen.

Bemerkung am Rande: warum die Bauabteilung hier nun die Ökopunkte bei der Ökoagentur des Landes Hessen einkauft und das Geld nicht der Stadt Bruchköbel zukommen lässt erschließt sich uns nicht. Aber Rodenbach sucht derzeit dringen 1,5 Millionen Ökopunkte, vielleicht verkaufen wir sie ja ihnen.

Verbesserung Angebot in der Naherholung

Ein attraktiver Naherholungswald ist ein hoher, lichter Wald mit dicken, kräftigen alten Bäumen und nicht die dichten Aufzuchtplantagen der Holzwirtschaft.

Auch bieten die alten Bäume die besten Potentiale für Ökopunktflächen.

Deswegen sollen jetzt bis zur Festschreibung des Forsteinrichtungswerkes keine alten Bäume mehr gefällt werden, denn sie bringen als Ökopunkte mehr Geld ein als im Holzverkauf und erfreuen unsere Bürgerinnen und Bürger noch lange Zeit als Naherholungswald.

Zudem sind sie im Naturschutz die wichtigen Komponenten für eine Artenvielfalt. Unser Wald hat nicht mehr viele dieser alten Bäume und in ein paar Jahren wären sie alle gefällt.

Und dann klafft eine Wachstumslücke von bis zu 50 Jahren im Baumbestand, in denen auch ein Forsteinrichtungswerk, welches auf Holzwirtschaft ausgerichtet wäre, nichts mehr ernten könnte.

Auf jeden Fall ist klar, wollen wir unseren Bruchköbeler Wald naturnah und als Naherholungsfläche sichern, müssen wir mit dem Fällen alter Bäume aus wirtschaftlichen Gründen aufhören. Um den Beschluss aus 2015 abzusichern bitten wir unserem Antrag zuzustimmen, denn wir haben immer wieder den Eindruck, dass unser Auftragnehmer Hessenforst versucht dem Magistrat zu erklären, was wir in unserem Wald wollen müssen.

Anlage(n):

1. Original-Antrag



Fraktion B´90/ DIE GRÜNEN
Bruchköbel
Uwe Ringel
Fritz-Schubert-Ring 11
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 75 779

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 19. Oktober 2016

Forsteinrichtungswerk - Antrag Bündnis 90/Die Grünen:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

1. Die Schwerpunkte im neuen Forsteinrichtungswerk sollen auf Naherholung und Flächenstilllegung zur Gewinnung von Ökopunkten ausgerichtet sein.
2. Bis zum Abschluss eines neuen Forsteinrichtungswerkes für die nächste Dekade werden keine Bäume im jährlich zu erstellenden Hiebsplan ausgewiesen und gefällt, die älter als 100 Jahre sind.

Begründung:

Mit der Drucksachenummer 88/2015 hat das Parlament einstimmig beschlossen: Mit Auslaufen des derzeitigen Forsteinrichtungswerkes mit Hessenforst 2017 wird der bestehende Vertrag fristgerecht gekündigt. Zukünftig wird die Waldwirtschaft im städtischen Wald auf den Erhalt, die Pflege und die Sicherung des Waldes im Sinne eines Naturwaldes beschränkt. Die Schwerpunkte liegen auf Naherholung sowie Natur- und Artenschutz, die holzwirtschaftliche Nutzung als Schwerpunkt wird herausgenommen.

Wir gehen davon aus, dass der Magistrat, vertreten durch den Bürgermeister und der Ersten Stadträtin, der Schriftform genüge getan hat und schriftlich die Nichtfortsetzung gegenüber Hessenforst erklärt hat.

Waldbegehung

Am 22.9. fand eine Waldbegehung mit Hessenforst statt die gezeigt hat, dass vor allem in dem wild wieder aufgewachsenen Bereich der ehemaligen Einflugschneise zum Fliegerhorst ein Eschensterben eingesetzt hat.

Die Einflugschneise hatte eine Größe von 60 ha, also knapp einem Drittel des Bruchköbeler Waldes und wurde nach 1936 gerodet. Sie wurde nach dem Krieg nicht wieder aufgeforstet. Vielmehr besteht der Wald dort heute aus Stockaustrieben und natürlichem Aufwuchs. Sie prägen heute daher die Flächen mit nunmehr siebzigjährigen Bäume.

So würde der Wald auch nach dem Eschensterben wieder nachwachsen. Das wäre die kostengünstigste und eine naturnahe Variante der Forstwirtschaft. Zumal man bei der Begehung schon sehen konnte, dass dort alle 2 Meter Eichenschösslinge stehen, die man eigentlich nur zum Schutz vor Verbiss einzäunen müsste.

Aufforstung

Wenn Hessenforst, wie von ihm gewünscht, dort eine Eichenaufzucht beginnt, dann wird das für die Stadt sehr teuer. Wenn wir dort in eine aufwändige Aufforstung auf diesen 60 ha investieren wollen, dann bedarf das einiger finanzieller Mittel. Die können auch nicht durch den Einschlag in die verbliebenen, wertvollen alten Eichen- und Buchenbestände erwirtschaftet werden.

Ökopunkte zur finanziellen Sicherung der Forstwirtschaft

Vielmehr bieten hier Ökopunktekonten eine nachhaltige Absicherung von Haushaltsplänen in der Forstwirtschaft.

Der verbliebene Rest an anerkannten Ökopunkten, die übrig geblieben sind, nach dem der Magistrat die schon von der unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökopunktflächen aus dem 1000 Bäumeprogramm wieder zur Disposition gestellten hat, betragen immer noch ca. 750.000 Punkte.

Wenn man den niedrigsten Punktwert von 30 Cent pro Ökopunkt annimmt (bis 40 Cent sind möglich), dann sind das 225.000 Euro an Gegenwert, die der Waldwirtschaft zur Verfügung stehen.

Wenn man weiß, dass die Wirtschaftspläne der Forstwirtschaft im Ergebnis in den letzten fünfzehn Jahren zwischen ca. 5.000 Euro plus und ca. 5.000 Euro minus schwanken, dann erkennt man schnell, wieviele Jahrzehnte damit an defizitären Jahresabschlüssen ausgeglichen werden können.

Mit der Ausweisung weiterer Schutzflächen zur Generierung von Ökopunkten lässt sich in jedem Fall viel mehr Geld erwirtschaften als mit der Holzwirtschaft. Der Wert für Mensch und Natur lässt sich dabei gar nicht messen.

Eigenen Baugebieten den Flächenausgleich sichern

Das Baugebiet Peller II und III benötigt ca. 445.000 Ökopunkte als Ausgleich für den Eingriff in die Natur. Aus unserem Wald könnten somit bei niedrigstem Ansatz von 30 Cent pro Ökopunkt 133.500 Euro für die Waldwirtschaft vereinnahmt werden. Damit alleine lassen sich für viele Jahre defizitäre Haushaltspläne im Wald ausgleichen.

Bemerkung am Rande: warum die Bauabteilung hier nun die Ökopunkte bei der Ökoagentur des Landes Hessen einkauft und das Geld nicht der Stadt Bruchköbel zukommen lässt erschließt sich uns nicht. Aber Rodenbach sucht derzeit dringen 1,5 Millionen Ökopunkte, vielleicht verkaufen wir sie ja ihnen.

Verbesserung Angebot in der Naherholung

Ein attraktiver Naherholungswald ist ein hoher, lichter Wald mit dicken, kräftigen alten Bäumen und nicht die dichten Aufzuchtplantagen der Holzwirtschaft.

Auch bieten die alten Bäume die besten Potentiale für Ökopunkteflächen.

Deswegen sollen jetzt bis zur Festschreibung des Forsteinrichtungswerkes keine alten Bäume mehr gefällt werden, denn sie bringen als Ökopunkte mehr Geld ein als im Holzverkauf und erfreuen unsere Bürgerinnen und Bürger noch lange Zeit als Naherholungswald.

Zudem sind sie im Naturschutz die wichtigen Komponenten für eine Artenvielfalt. Unser Wald hat nicht mehr viele dieser alten Bäume und in ein paar Jahren wären sie alle gefällt.

Und dann klafft eine Wachstumslücke von bis zu 50 Jahren im Baumbestand, in denen auch ein Forsteinrichtungswerk, welches auf Holzwirtschaft ausgerichtet wäre, nichts mehr ernten könnte.

Auf jeden Fall ist klar, wollen wir unseren Bruchköbeler Wald naturnah und als Naherholungsfläche sichern, müssen wir mit dem Fällen alter Bäume aus wirtschaftlichen Gründen aufhören. Um den Beschluss aus 2015 abzusichern bitten wir unserem Antrag zuzustimmen, denn wir haben immer wieder den Eindruck, dass unser Auftragnehmer Hessenforst versucht dem Magistrat zu erklären, was wir in unserem Wald wollen müssen.

Uwe Ringel
(Fraktionsvorsitzender)



GRÜNE-Fraktion

Ersterfassungsdatum: 10.10.2017
Aktenzeichen:
Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN
Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-228/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	24.10.2017	7.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	01.10.2019	3.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	14.01.2020	9.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	8.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	06.10.2020	3.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	05.10.2021	4.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	01.11.2022	

Titel:

Antrag GRÜNEN-Fraktion: Radwegebau Niederissigheim - Butterstadt

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt,

sicher zu stellen, dass der planfestgestellte und mit Bruchöbeler Haushaltsmitteln geplante Radweg von Niederissigheim nach Butterstadt in seine Umsetzung kommt.

Begründung:

Der Radweg ist nicht mehr als dringlich umzusetzende Maßnahme beim Main Kinzig Kreis gelistet. Hessenmobil hat Förderanträge des Kreises mit der Feststellung abgewehrt, es gäbe ja ausgebaute landwirtschaftliche Wege, die von Radfahrern genutzt werden könnten. Diese Aussage kann so nicht hingenommen werden. Schon zur Planungszeit und zu Zeiten des Planfeststellungsverfahrens gab es diese landwirtschaftlichen Wege. Weil diese erstens im Winter vor allem in der Senke zum Abzweig Anglerteiche Oberissigheim unpassierbar sind und zweitens diese sich einer Sozialkontrolle durch auf der Kreisstraße fahrenden Autos mangels Einsehbarkeit entziehen wurde gerade auch vom RP Darmstadt dieser neugeplante Radweg so planfestgestellt.

Butterstadt hat nach der Planfeststellung neue rechtskräftige Baugebiete bekommen, die eine Verdoppelung der Einwohnerzahl Butterstadts mit zudem jungen Familien erwarten lässt. Das

unterstreicht die Bedeutung und verstärkt die Wichtigkeit dieses neuen Radweges. Mit der steigenden Einwohnerzahl muss auch die Infrastruktur wachsen, um den steigenden Anforderungen an einen lebenswerten Ortsteil gerecht zu werden.

Daher muss der Radweg auch in Hinblick auf zukünftig wachsende Schülerzahlen aus dem Ortsteil Butterstadt dringend endlich gebaut werden. Der Radweg muss von der Straße gut einsehbar und zudem auch beleuchtet sein. Anders lässt sich eine zeitgemäße Infrastruktur heute nicht mehr darstellen.

Dringender Handlungsbedarf ist auch deshalb angesagt, weil die Planfeststellung im Jahre 2020 verjährt und damit alle von der Stadt übernommenen Vorkosten hinfällig werden. Hier muss die Stadt dringend ihre Interessen gegenüber dem Main Kinzig Kreis wahrnehmen. Darüber hinaus muss der Magistrat sich die Verträge nochmal vornehmen und prüfen, ob gegebenenfalls auch die bei Nichtrealisierung dann sinnlosen Planungskosten vom Main Kinzig Kreis wegen Nichterfüllung erstattet werden müssen.

Vor allem aber muss der Kreis in die Pflicht genommen werden nunmehr, nachdem die Stadt und das Regierungspräsidium ihre Aufgaben erledigt haben, diesen Radweg schnellstmöglich zu bauen, ob mit oder ohne Fördermittel, um Schaden von der Stadt Bruchköbel abzuwenden.

Anlage(n):

1. Original-Antrag



Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN
Bruchköbel
Uwe Ringel
Fritz-Schubert-Ring 11
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 75779
0176 567 93573

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 10.10.2017

**Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
Radwegebau Niederissigheim - Butterstadt**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

sicher zu stellen, dass der planfestgestellte und mit Bruchköbeler Haushaltsmitteln geplante Radweg von Niederissigheim nach Butterstadt in seine Umsetzung kommt.

Begründung:

Der Radweg ist nicht mehr als dringlich umzusetzende Maßnahme beim Main Kinzig Kreis gelistet. Hessenmobil hat Förderanträge des Kreises mit der Feststellung abgewehrt, es gäbe ja ausgebaute landwirtschaftliche Wege, die von Radfahrern genutzt werden könnten.

Diese Aussage kann so nicht hingenommen werden. Schon zur Planungszeit und zu Zeiten des Planfeststellungsverfahrens gab es diese landwirtschaftlichen Wege. Weil diese erstens im Winter vor allem in der Senke zum Abzweig Anglerteiche Oberissigheim unpassierbar sind und zweitens diese sich einer Sozialkontrolle durch auf der Kreisstraße fahrenden Autos mangels Einsehbarkeit entziehen wurde gerade auch vom RP Darmstadt dieser neugeplante Radweg so planfestgestellt.

Butterstadt hat nach der Planfeststellung neue rechtskräftige Baugebiete bekommen, die eine Verdoppelung der Einwohnerzahl Butterstadts mit zudem jungen Familien

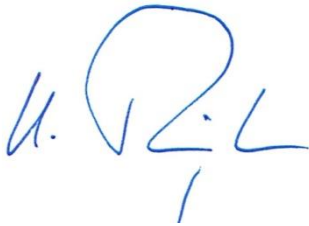
erwarten lässt. Das unterstreicht die Bedeutung und verstärkt die Wichtigkeit dieses neuen Radweges. Mit der steigenden Einwohnerzahl muss auch die Infrastruktur wachsen, um den steigenden Anforderungen an einen lebenswerten Ortsteil gerecht zu werden.

Daher muss der Radweg auch in Hinblick auf zukünftig wachsende Schülerzahlen aus dem Ortsteil Butterstadt dringend endlich gebaut werden. Der Radweg muss von der Straße gut einsehbar und zudem auch beleuchtet sein. Anders lässt sich eine zeitgemäße Infrastruktur heute nicht mehr darstellen.

Dringender Handlungsbedarf ist auch deshalb angesagt, weil die Planfeststellung im Jahre 2020 verjährt und damit alle von der Stadt übernommenen Vorkosten hinfällig werden. Hier muss die Stadt dringend ihre Interessen gegenüber dem Main Kinzig Kreis wahrnehmen.

Darüberhinaus muss der Magistrat sich die Verträge nochmal vornehmen und prüfen, ob gegebenenfalls auch die bei Nichtrealisierung dann sinnlosen Planungskosten vom Main Kinzig Kreis wegen Nichterfüllung erstattet werden müssen.

Vor allem aber muss der Kreis in die Pflicht genommen werden nunmehr, nachdem die Stadt und das Regierungspräsidium ihre Aufgaben erledigt haben, diesen Radweg schnellstmöglich zu bauen, ob mit oder ohne Fördermittel, um Schaden von der Stadt Bruchköbel abzuwenden.



Uwe Ringel
(Fraktionsvorsitzender)



GRÜNE-Fraktion

Ersterfassungsdatum: 14.01.2019
Aktenzeichen:
Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN
Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-16/2020
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	9.

Titel:

**Bündnis 90/Die Grünen Änderungsantrag zu DS 88/2019 und DS 194/2019:
Sozialer Wohnungsbau für seniorengerechtes, betreutes Wohnen**

Beschlussvorschlag:

1. Das städtische Grundstück Hauptstraße 113a soll der Nutzung als Sozialer Wohnungsbau für Betreutes Wohnen zugeführt werden.
2. Die Baugenossenschaft Bruchköbel erwirbt das Grundstück Flur 5 Flurstück 164/64 zu einem Kaufpreis in Höhe von 155.000 Euro.
3. Die Baugenossenschaft Bruchköbel verpflichtet sich vertraglich zur Errichtung von bezahlbarem Wohnraum im Sinne der Richtlinie des Main-Kinzig-Kreises mit einem maximalen Mietpreis von 7,50 Euro pro qm Wohnfläche, der den Anforderungen an seniorengerechtes Wohnen entspricht.
4. Die Baugenossenschaft Bruchköbel bindet sich für die Dauer von 20 Jahren an die Preisbindung nach Förderrichtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung.
5. Vermietet werden die Wohnungen nur an Personen, die Anspruch auf den Bezug von Sozialwohnungen und das Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben. Die Zahl der Zimmer pro Wohnung wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung auf maximal drei festgelegt.
6. Mit der Arbeiterwohlfahrt ist zu vereinbaren, dass die Mieter der Wohnungen im Sinne des „betreuten Wohnens“ die Dienstleistungen des angrenzenden Seniorenwohnheims (Grundleistungen im Bereich der Sicherheit, allgemeiner Betreuung und niedrigschwellige Unterstützungsleistungen) nutzen können, um das selbständige Leben im Alter erleichtern.
7. Die Möglichkeiten der Umsetzung werden durch den Magistrat geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Begründung:

Zu teilweise heftigem Schlagabtausch kam es im Bauausschuss am 1. Oktober 2019 über die weitere Entwicklung des Grundstücks Hauptstraße 113a in Bruchköbel: Soll, wie vom Bruchköbeler Bürgerbund vorgeschlagen, dort betreutes Wohnen für Senioren

angeboten werden, oder entsprechend der Vorlage des Magistrats sozialer Wohnungsbau entstehen?

Die Debatte erinnerte teilweise an den sprichwörtlichen „Streit um des Kaisers Bart“, haben doch beide Vorschläge ihre Berechtigung und liegen vielleicht gar nicht so weit auseinander. Darauf deuteten auch die Bemerkungen des Baugenossenschaftsvorstands Jens Schneider hin. Der hiermit vorgelegte Änderungsantrag stellt einen praktikablen Kompromiss dar, der die beiden auf den ersten Blick konkurrierenden Anträge verbindet.

Sowohl der soziale Wohnungsbau als auch die Hilfe, im Alter noch so autark wie möglich zu sein, sind zu wichtig, um sie parteipolitischem Kalkül unterzuordnen. Mit diesem Vorschlag – sozialer Wohnungsbau für seniorengerechtes, betreutes Wohnen – verbinden wir die nur scheinbar konkurrierenden Ideen für die Hauptstraße 113a zu einer gerade an diesem Ort optimalen Lösung.

Anlage(n):

1. Originalantrag

An den
Ausschussvorsitzenden
Herrn Reiner Ochs
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 13. Januar 2020

Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen
Sozialer Wohnungsbau für seniorenrechtliches, betreutes Wohnen

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Ochs,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag zu den Drucksachen 88/2019 und 194/2019 (TOP 6 und 7 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr am 14.01.2020):

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das städtische Grundstück Hauptstraße 113a soll der Nutzung als Sozialer Wohnungsbau für Betreutes Wohnen zugeführt werden.
2. Die Baugenossenschaft Bruchköbel erwirbt das Grundstück Flur 5 Flurstück 164/64 zu einem Kaufpreis in Höhe von 155.000 Euro.
3. Die Baugenossenschaft Bruchköbel verpflichtet sich vertraglich zur Errichtung von bezahlbarem Wohnraum im Sinne der Richtlinie des Main-Kinzig-Kreises mit einem maximalen Mietpreis von 7,50 Euro pro qm Wohnfläche, der den Anforderungen an seniorenrechtliches Wohnen entspricht.
4. Die Baugenossenschaft Bruchköbel bindet sich für die Dauer von 20 Jahren an die Preisbindung nach Förderrichtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung.
5. Vermietet werden die Wohnungen nur an Personen, die Anspruch auf den Bezug von Sozialwohnungen und das Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben. Die Zahl der Zimmer pro Wohnung wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung auf maximal drei festgelegt.
6. Mit der Arbeiterwohlfahrt ist zu vereinbaren, dass die Mieter der Wohnungen im Sinne des „betreuten Wohnens“ die Dienstleistungen des angrenzenden Senio-

renwohnheims (Grundleistungen im Bereich der Sicherheit, allgemeiner Betreuung und niedrigschwellige Unterstützungsleistungen) nutzen können, um das selbständige Leben im Alter erleichtern.

7. Die Möglichkeiten der Umsetzung werden durch den Magistrat geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Begründung:

Zu teilweise heftigem Schlagabtausch kam es im Bauausschuss am 1. Oktober 2019 über die weitere Entwicklung des Grundstücks Hauptstraße 113a in Bruchköbel: Soll, wie vom Bruchköbeler Bürgerbund vorgeschlagen, dort betreutes Wohnen für Senioren angeboten werden, oder entsprechend der Vorlage des Magistrats sozialer Wohnungsbau entstehen?

Die Debatte erinnerte teilweise an den sprichwörtlichen „Streit um des Kaisers Bart“, haben doch beide Vorschläge ihre Berechtigung und liegen vielleicht gar nicht so weit auseinander. Darauf deuteten auch die Bemerkungen des Baugenossenschaftsvorstands Jens Schneider hin. Der hiermit vorgelegte Änderungsantrag stellt einen praktikablen Kompromiss dar, der die beiden auf den ersten Blick konkurrierenden Anträge verbindet.

Sowohl der soziale Wohnungsbau als auch die Hilfe, im Alter noch so autark wie möglich zu sein, sind zu wichtig, um sie parteipolitischem Kalkül unterzuordnen. Mit diesem Vorschlag – sozialer Wohnungsbau für seniorenrechtliches, betreutes Wohnen – verbinden wir die nur scheinbar konkurrierenden Ideen für die Hauptstraße 113a zu einer gerade an diesem Ort optimalen Lösung.



Uwe Ringel
(Fraktionsvorsitzender)



Ersterfassungsdatum: 24.01.2019
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Frau Lederer

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-16/2019
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	13.02.2019	6.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	26.02.2019	5.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	14.01.2020	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	

Titel:

Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorliegenden Forsteinrichtungswerk (siehe Anlage) vom 01.01.2017 wird rückwirkend zugestimmt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026.
2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2015, 88/2015, Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Waldbewirtschaftung, wird aufgehoben.
3. Das auf gesetzlicher Basis bestehende Betreuungsverhältnis wird mit HessenForst fortgesetzt.

Begründung:

Die Forsteinrichtung ist ein gesetzlich, vorgegebenes Instrument für die Inventur, Planung und Erfolgskontrolle bei der Bewirtschaftung des Waldes. Nach § 5 HWaldG sind Staats-, Körperschafts- und Gemeindeforstungen nach Betriebsplänen für in der Regel 10-jährige Zeiträume zu bewirtschaften. Diese Pläne werden durch Sachverständigenbüros im gemeinsamen Austausch mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern erstellt und sichern die Erfüllung der genannten Grundpflichten.

Gemäß dem Magistratsbeschluss vom 16.11.2016, Drucksachen-Nr. 259/2016, wurde HessenForst mit der Entwurfsplanung des neuen Forsteinrichtungswerkes beauftragt. Aktuell wird der Bruchköbeler Stadtwald von HessenForst auf Basis dieser Entwurfsplanung bewirtschaftet; die Beschlussfassung steht noch aus. Es ist erforderlich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Maßnahmen im Stadtwald zu schaffen.

Eine anschließende Fortsetzung des Forsteinrichtungswerkes erfolgte nicht, da in der vorangegangenen Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2015 beschlossen wurde, HessenForst mit Auslaufen des Forsteinrichtungswerkes fristgerecht zum 31.12.2016 zu kündigen. Irrtümlicherweise ging die Stadtverordnetenversammlung damals davon aus, dass die Betreuung des Stadtwaldes durch HessenForst im Zusammenhang mit dem auslaufenden Forsteinrichtungswerk steht. Das auf gesetzlicher Basis bestehende Betreuungsverhältnis wurde aus diesem Grund nicht aufgehoben.

Im vorliegenden Entwurf der Forsteinrichtung nimmt die Sicherung einer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktion im Bruchköbeler Stadtwald einen hohen Stellenwert ein. Mit einer hohen Anzahl an Habitatbäumen und einem ausgeprägten flächigen Nutzungsverzicht, leistet Bruchköbel im Stadtwald in dieser Hinsicht einen großen Beitrag im Bereich des Naturschutzes.

Im zukünftigen Forsteinrichtungswerk sind die Schwerpunkte auf Naherholung, Natur- und Artenschutz gelegt. Die Holznutzung soll dabei bewusst im Hintergrund stehen, aber bei der Finanzierung des Gesamthaushaltes eine nicht unwichtige Rolle spielen und dazu beitragen, dass die Gesamtheit aller Maßnahmen im Stadtwald durchschnittlich mit einem ausgeglichenen bis leicht positiven jährlichen Kostenergebnis kalkuliert werden können. Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis und die Gewissheit einer langfristigen, nachhaltigen Bewirtschaftung des Stadtwaldes durch HessenForst tragen dazu bei, den Wald als Eigentum und Lebensgrundlage für die nächsten Generationen zu bewahren.

Die Verwaltung ist daher der Ansicht, dass das Betreuungsverhältnis mit HessenForst nicht gekündigt werden sollte. Stattdessen sollte die Stadt HessenForst weiterhin mit der Wahrung des Kommunalwaldes beauftragen, um eine fachliche hochwertige naturnahe und verkehrssichere Waldfläche für den Bürger zu gewährleisten. Die ausstehende Beschlussfassung, über die durch die Forsteinrichtungsexperten von HessenForst erstellte Forstbetriebsplanung, sollte unverzüglich aufgenommen und umgesetzt werden.

Anlage(n):

1. Abschlussbericht

Schlussbericht zur Forstbetriebsplanung

Stadtwald Bruchköbel

Stichtag: 01.01.2017
Betriebsfläche: 205 ha
Forstamt: Hanau-Wolfgang



Inhalt

1. Vorbemerkung.....	2
2. Betriebsorganisation.....	2
3. Standörtliche Grundlagen.....	2
4. Inventurbefund: Vorrat, Baumarten, Verjüngungen.....	4
4.1 Charakterisierung der im Betrieb vertretenen Baumarten	4
4.2 Schäden durch Wild.....	5
4.3 Bestandsgruppen.....	5
4.4 Zusammenfassende Bewertungen der Inventurbefunde	6
5. Schutz- und Erholungsfunktionen.....	7
6. Erfolgskontrolle	8
7. Ziele des Betriebes.....	8
8. Planung.....	9
8.1 Nutzungsplanung.....	9
8.2 Pflegeplanung.....	10
8.3 Verjüngungsplanung.....	10
9. Finanzkalkulation.....	11
10. Unterschriften	11
11. Glossar.....	12

1. Vorbemerkung

Die Forsteinrichtung ist das Instrument für die Inventur, Planung und Erfolgskontrolle bei der Bewirtschaftung des Waldes. Auf Grund der großen Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohlregelt das Hessische Waldgesetz die 'Grundpflichten des Waldbesitzers' (§ 3 HWaldG): "Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten."

„Planmäßig“ bedeutet gemäß § 5 HWaldG, dass Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen nach Betriebsplänen für in der Regel 10-jährige Zeiträume zu bewirtschaften sind. Diese Pläne werden durch Sachverständige erstellt, das vorliegende Werk durch die Forsteinrichtung von HessenForst. Das Forsteinrichtungswerk sichert die Erfüllung der genannten Grundpflichten. Mit der Unterschrift des Waldbesitzers und der zuständigen Genehmigungsbehörde erlangt das Forsteinrichtungswerk Gültigkeit.

Dieser Betrieb wird durch das Forstamt Hanau-Wolfgang mit der Revierförsterei Maintal betreut.

2. Betriebsorganisation

Mit dem Flächenwerk wird der Nutzungsartennachweis erstellt. Änderungen der Nutzungsart werden der Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) mitgeteilt.

Flächenübersicht			
Bezeichnung	Abkürzung	Fläche	Anteil an der Betriebsfläche
Betriebsfläche		205,0 ha	100%
Baumbestandsflächen	BBF	195,4 ha	95%
Wald im regelmäßigen Betrieb	WirB	161,5 ha	79%
Wald außer regelmäßigen Betrieb	WarB	33,9 ha	17%
Nebenflächen	NF	5,0 ha	2%
Wege	Wege	4,6 ha	2%

Der Stadtwald liegt gut arrondiert südöstlich von Bruchköbel, daneben gibt es einzelne verstreut liegende Kleinflächen im Norden von Bruchköbel. Die Erschließung durch befahrbare Wege ist ausreichend. Ein nennenswerter Teil wird dem ‚Wald außer regelmäßigen Betrieb‘ zugeordnet, davon sind 20,5 ha gegen Gutschrift von ‚Ökopunkten‘ als Prozessschutzwald (sog. ‚Kompensationsflächen‘) stillgelegt.

3. Standörtliche Grundlagen

Der für das Baumwachstum entscheidende Standorttyp setzt sich aus bodenbedingten und klimatischen Komponenten zusammen. Wuchsgebiete und Wuchsbezirke grenzen typische Naturräume voneinander ab.

Wuchsgebiet und Wuchsbezirk			
Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Fläche	Anteil
2 Rhein-Main Ebene	25 Hanau-Seligenstädter Senke (einschl. d. unteren Kinzigbereiches)	192,0 ha	96%
		192,0 ha	96%
3 Wetterau u. Gießener Becken	27 Wetterau und angrenzendes Hügelland	8,4 ha	4%
		8,4 ha	4%
		200,4 ha	100%

Der Stadtwald liegt überwiegend im Wuchsgebiet „Rhein-Main-Ebene“ im Wuchsbezirk „Hanau-Seligenstädter Senke“ in einer Höhenlage zwischen 110 m und 120 m ü.NN. Damit befinden sich 100% des Betriebes in der subkontinental getönten Randlichen Eichen-Mischwaldzone. Die Vegetationsperiode ist verhältnismäßig lang, der Verdunstungsanstoß hoch.

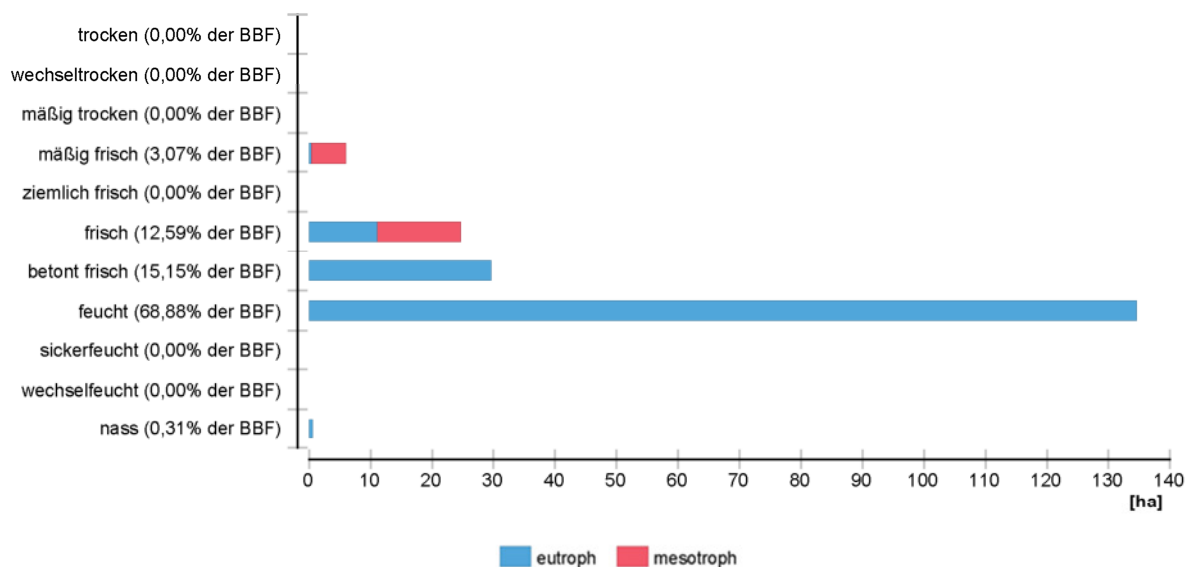
Geologisches Ausgangssubstrat sind überwiegend Sandablagerungen des Mains. Daraus sind sehr tiefgründige, feuchte, nährstoffreiche Gleye mit äußerst schwachem Skelett(Stein)-Gehalt entstanden.

Geologisches Substrat der BBF

Substrat	Fläche
Schotter	1,5 ha
Sand	192,6 ha
Löß	0,9 ha
Basalt	0,4 ha
	195,4 ha

Die Bodenkomponente spiegelt sich in der Wasserhaltekapazität des Bodens (Geländewasserhaushalt) und seinem durch das Ausgangsgestein bestimmten Nährstoffgehalt (Trophie) wider. Die Nährstoffversorgung ist durch die ehemalige Auendynamik weit überwiegend gut (auf 90% der Baumbestandsfläche eutroph).

Geländewasserhaushalt und Trophie



Die Geländewasserhaushaltsstufen ‚frisch‘ und ‚betont frisch‘ (28%) sind für die Holzproduktion besonders gut geeignet. Bei der im Betrieb vorherrschenden Stufe ‚feucht‘ (69%) besteht für die Bäume Grundwasseranschluss, so dass die für die Rhein-Main-Ebene typischen geringen Niederschläge gut kompensiert werden können.

Die natürliche Waldgesellschaft auf den feuchten Standorten ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald.

Im Stadtwald Bruchköbel liegen aufgrund des wintermilden und sommerwarmen Klimas mit einer überdurchschnittlich langen Vegetationszeit und der guten Nährstoff- und Wasserversorgung überdurchschnittliche Wuchsbedingungen vor.

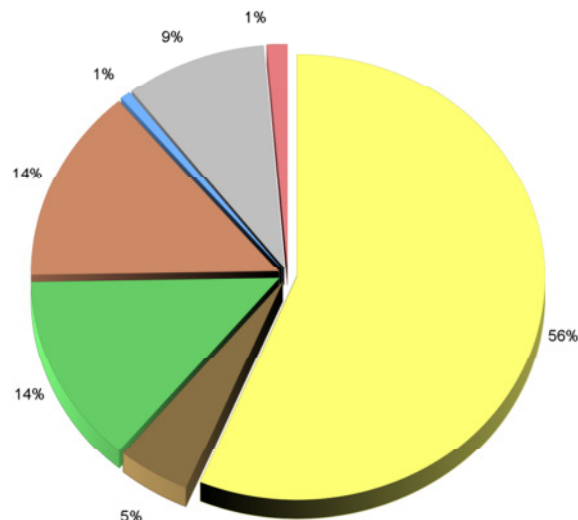
4. Inventurbefund: Vorrat, Baumarten, Verjüngungen

Die neue Forsteinrichtung weist für den Betrieb einen **Holzvorrat** von **303 Vfm/ha** aus, dem ein Normalvorrat von 296 Vfm/ha gegenüber steht (mit Unterstandsvorrat). Der **Zuwachs** beträgt **9,2 Vfm/ha/Jahr**.

4.1 Charakterisierung der im Betrieb vertretenen Baumarten

Die Waldfläche verteilt sich auf die acht 'Bestandsgruppen' wie folgt:

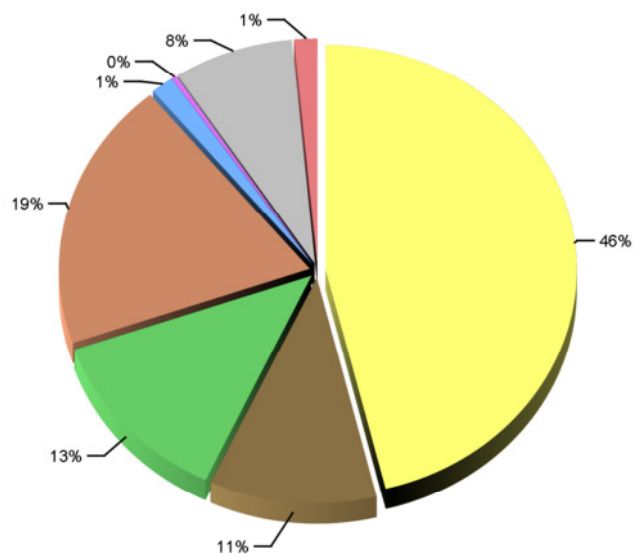
Flächenanteile der Bestände – volle Fläche Hauptschicht



Die Baumarten verteilen sich in acht 'Baumartengruppen' auf folgende Flächenanteile:

Flächenanteile der Baumartengruppen – volle Fläche Hauptschicht

Baumart	Fläche	%
EI	90,2 ha	46 %
BU	21,1 ha	11 %
ELB	24,8 ha	13 %
WLB	37,9 ha	19 %
FI	2,8 ha	1 %
DGL	0,6 ha	0 %
KI	15,1 ha	8 %
LA	2,9 ha	1 %
Gesamt	195,4 ha	

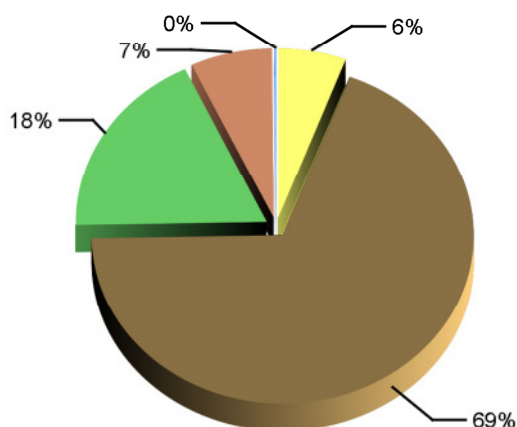


Die Baumartenzusammensetzung hat sich in den vergangenen Jahren nur geringfügig verändert. Dabei nahm der Flächenanteil der Eiche zu, der der Edellaubbäume (u.a. Esche) und Buche leicht ab. Die Verringerung des Edellaubanteils ist vorrangig auf das seit einigen Jahren in ganz Mitteleuropa grassierende ‚Eschentriebsterben‘ zurückzuführen, das durch einen aus Asien stammenden Schlauchpilz verursacht wird. Es kommt zum einzelbaum- bis bestandsweisem Absterben von Eschen; dies kann in den durch diese Baumart dominierten Waldbereichen ein gravierendes Ausmaß annehmen. Der Krankheitsfortschritt variiert von Jahr zu Jahr. Gegenmaßnahmen sind bisher keine bekannt.

Der Anteil von ‚Wald außer regelmäßigem Betrieb‘ (WarB) ist mit 17% der Baumbestandsfläche im Vergleich zu anderen Betrieben hoch, wovon ein Großteil (56%) auf Alt-Eichenbestände (über 130 Jahre alt) entfällt.

Verjüngung ‚unter Schirm‘ aus überwiegend Buche und Edellaubholz ist auf 24,5 ha vorhanden.

Flächenverteilung der Baumartengruppen in der Verjüngungsschicht



4.2 Schäden durch Wild

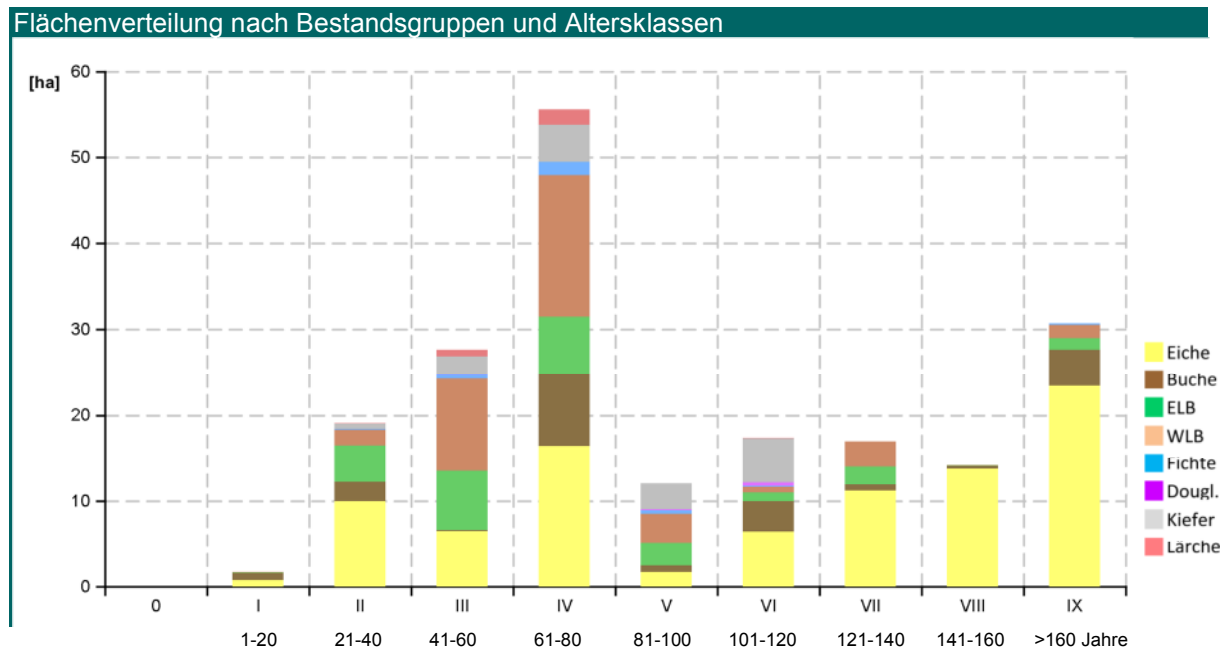
Die Wildschadenssituation ist verbesserungswürdig. Die Etablierung von Ahorn, Erle oder Eiche ist nur mit teuren Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss umzusetzen. Das Ziel angepasster (Reh-) Wildbestände muss für die nachhaltige Walderneuerung forciert werden. Hier ist der Waldbesitzer gefordert, seine Interessen gegenüber den Jagdpächtern durchzusetzen.

4.3 Bestandsgruppen

Der Wald wird in ‚Beständen‘ (kleinere Bewirtschaftungseinheiten) beschrieben, denen die Teilfläche einer oder mehrerer Baumarten zugeordnet wird. Die Darstellung des Betriebes kann auf Basis der ‚Bestände‘ erfolgen, oder es können die ‚Baumarten-Teilflächen‘ betrachtet werden, die in verschiedenen Beständen gelegen sind.

Um die Altersstruktur sichtbar zu machen, werden die Bestände oder Baumarten ‚Altersklassen‘ zugeordnet, die jeweils 20 Jahre umfassen.

Die folgende Abbildung zeigt die aktuelle Flächenverteilung der Bestandsgruppen nach Altersklassen:



4.4 Zusammenfassende Bewertungen der Inventurbefunde

Der Betrieb ist durch eine ungleichmäßige Altersklassenverteilung charakterisiert mit einem hohen Anteil alter Eichenbestände über 160 Jahre und einem herausstechenden Anteil der Altersklasse IV (60 bis 80 Jahre, begründet in den Jahren 1937 bis 1957).

Die Eiche (46%) ist die dominierende Baumart im Stadtwald. Die Eiche besitzt eine eher unausgeglichene Altersklassenstruktur mit einer zu geringen Flächenausstattung der bis 20-jährigen Jungbestände und überproportional hohen Anteilen in den über 160-jährigen Altbeständen. Mittelalte Eichenbestände (mit Ausnahme der Akl. V) sind in nennenswertem Umfang vorhanden und erfordern im kommenden Jahrzehnt Nutzungen in Form von Pflegeeingriffen zur Förderung der Kronenentwicklung der vitalen Bäume. Der aktuelle Pflegezustand der Eichenbestände ist sehr gut. Teilweise sind Kronenverlichtungen sowie das Absterben älterer Eichen (vermutlich infolge von Grundwasserabsenkungen) zu beobachten.

Die Edellaubbäume (Ahorn 3%, Esche 7%, Linde 1%, Ulme 1% sowie Schwarznuss und Wildkirsche) sind vorwiegend in jüngeren und mittleren Altersklassen vorhanden; bestandesbildend kommen sie in den Altersklassen II bis V vor.

Weichlaubebäume (19%) sind überwiegend in den Altersklassen III und IV vorzufinden. Ein Großteil sind Erlen (10%).

Die Analyse der Verjüngung ‚unter Schirm‘ (vgl. 4.1) zeigt eine starke Dominanz (69%) der konkurrenzstarken Buche, andere Baumarten haben relativ geringe Verjüngungsanteile. Das Edellaubholz ist in der Verjüngung mit 18% noch deutlich vertreten (Esche 10%, Ahorn 8%); der langfristige Verjüngungserfolg der Esche ist aufgrund des Eschentriebsterbens allerdings fraglich.

Die Verjüngung der Eiche ist infolge der Nutzungseinschränkungen (Alteichen unter Einzelschutz, s. auch 5.) schwierig, so dass es langfristig zu einem Rückgang der Eiche kommen wird. Die äußerst lichtbedürftige Eiche kann nur bei vollem Lichtgenuss verjüngt werden, unter der Krone von Altbäumen stirbt sie aus Lichtmangel ab; dagegen gedeihen Hainbuchen und Buchen in diesem Milieu bestens. Wenn der Eichenanteil des Bruchköbeler

Waldes nur annähernd gehalten werden soll, ist in den zu verjüngenden alten Eichenbeständen eine kleinflächige Auflichtung der Altbestände (bis 0,7 Hektar je Fläche) unumgänglich.

5. Schutz- und Erholungsfunktionen

Neben der Holzproduktions- und Einkommensfunktion hat der Stadtwald eine Vielzahl anderer Funktionen, die für den Waldbesitzer mitunter vorrangig sind. Sie werden unter dem Begriff Schutz- und Erholungsfunktionen dargestellt.

Diese Funktionen können eine rechtliche Bindung haben (Schutzgebietsverordnungen, Naturschutzgesetz) oder 'faktisch' bestehen. Im Rahmen der Inventurarbeiten werden die bestehenden Schutz- und Erholungsfunktionen überprüft, in den Forsteinrichtungsdatenbestand aufgenommen und entsprechend der Zielsetzung der Stadt bei der Planung berücksichtigt.

Die Waldflächen des Stadtwaldes Bruchköbel sind mit überdurchschnittlichen 5,6 Funktionen je Hektar belegt. Untenstehende Tabelle zeigt die Flächenanteile der entsprechenden Schutzkategorien und Waldfunktionen im Betrieb:

Übersicht der Schutz- und Erholungsfunktionen									
Funktion	Stufe I + II		Stufe I wirtschaftsbestimmend			Stufe II wirtschaftsbeeinflussend			nach- richt- lich [ha]
	Fläche [ha]	Anteil [%]	rechtl. Ausw. erfolgt [ha]	geplant [ha]	faktisch [ha]	rechtl. Ausw. erfolgt [ha]	geplant [ha]	faktisch [ha]	
Natur-/ Landschaftsschutz	58,0	28,9%	20,7	0,3	37,0				0,5
Naturschutzgebiet	0,3	0,1%	0,3						
Landschaftsschutzgebiet									0,5
Fläche mit Kompensationsmaßnahme	20,7	10,3%	20,4	0,3					
Biotop (HB)	33,4	16,7%			33,4				
Sonstige Biotopschutzfläche	1,8	0,9%			1,8				
Altholzinsel	1,8	0,9%			1,8				
Bodenschutz	1,2	0,6%			1,2				
Wald mit Bodenschutzfunktion	1,2	0,6%			1,2				
Wasserschutz	2,8	1,4%	1,6			1,2			
Wasserschutzgebiet	1,2	0,6%				1,2			
Überschwemmungsgebiet	1,6	0,8%	1,6						
Klima-/ Sicht-/ Immissionsschutz	707,2	352,9%			706,9			0,3	
Wald mit Klimaschutzfunktion	179,6	89,6%			179,2			0,3	
Wald mit Immissionsschutzfunktion	176,3	88,0%			176,3				
Wald mit Lärmschutzfunktion	179,5	89,6%			179,5				
Wald mit Sichtschutzfunktion	171,9	85,8%			171,9				
Erholung	177,9	88,8%			177,6			0,3	
Wald mit Erholungsfunktion	177,9	88,8%			177,6			0,3	
Schutz-/ Bannwald, Sonstiges	190,0	94,8%	181,6		8,4				
Schutzwald	181,6	90,6%	181,6						
Ausgewählter Saatgutbestand	8,4	4,2%			8,4				
Gesamtfläche 200,4 ha	1137,1	567,4%							

Die bestehenden Flächenstilllegungen, für die bereits Ökopunkte generiert wurden, wurden als WarB mit der Schutzfunktion ‚Flächen mit ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen‘ in den Forsteinrichtungsdatenbestand aufgenommen.

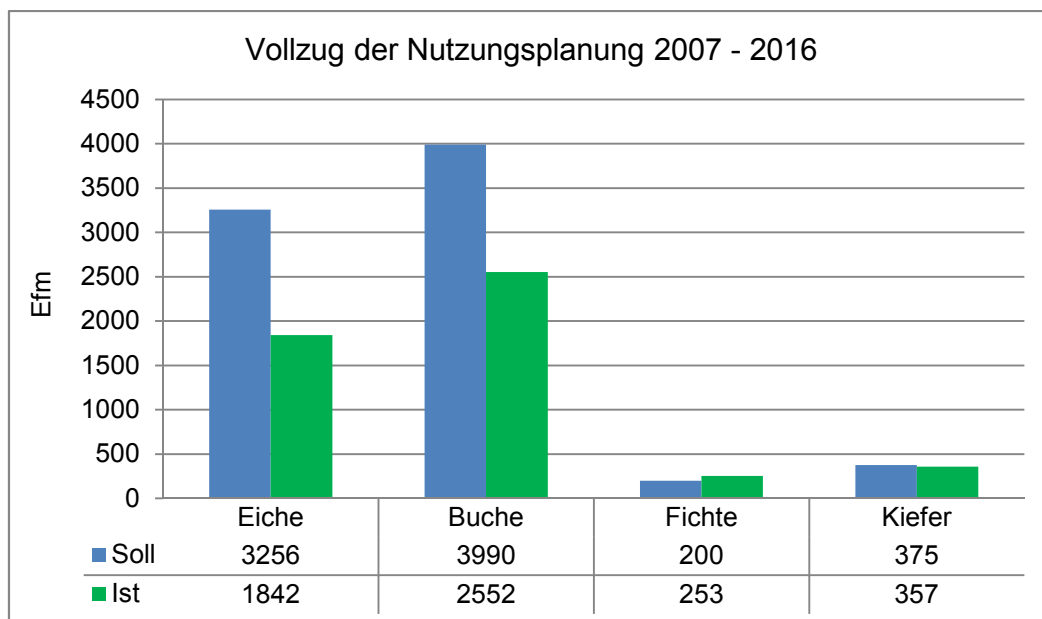
Darüber hinaus wurden 2014 durch einen Naturschutzverband im Auftrag des Magistrats in den älteren Eichenbeständen (130 bis 180 Jahre alt) im WirB auf einer Fläche von rd. 24 ha eine Vielzahl starker Eichen als zukünftige Habitatbäume markiert und dokumentiert. Der Nutzungsverzicht in den Alteichenbeständen beträgt ca. 7% des dort erhobenen Vorrates und entspricht einem Flächenäquivalent einer „Netto“-Stilllegung von weiteren ca. 1,7 Hektar, für die allerdings keine Ökopunkte generiert werden können.

6. Erfolgskontrolle

Der getätigte Holzeinschlag lag bis zum neuen Stichtag 2017 bei 64% der geplanten Menge. In der Eichen- und Buchen-Hauptnutzung wurde deutlich weniger eingeschlagen als die Planung vorsah (-70%), während der Pflegennutzungsanteil höher ausfiel (+50%).

Aufgrund der geringen Hauptnutzung blieb auch der Verjüngungsfortschritt deutlich hinter der Planung zurück; so wurden nur knapp 14% der geplanten Verjüngung (20% der geplanten Eichen- und 15% der Edellaubverjüngung) verwirklicht.

Zurückzuführen sind die Differenzen unter anderem darauf, dass nach Abschluss der letzten Forsteinrichtung im Jahr 2007 im Rahmen intensiver Diskussionen in den städtischen Gremien weitere Flächen, vor allem ältere Eichenbestände, zur Stilllegung aus der Nutzung genommen wurden.



7. Ziele des Betriebes

Die Sicherung der vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Stadtwaldes spielen in der Zielhierarchie der Stadt Bruchköbel die dominierende Rolle.

Der Wald ist mit seinem dichten, gut gepflegtem Wegenetz und seiner weiteren Infrastruktur ein attraktives Naherholungsgebiet für seine Bürger. Mit der hohen Anzahl an Habitatbäumen und den ausgeprägten flächigen Nutzungsverzichten in Altholzbeständen leistet die Stadt einen großen Beitrag im Bereich des Naturschutzes und nimmt dafür aber ein deutlich abgesenktes positives Betriebsergebnis in Kauf. Weitere Maßnahmen, wie die

Erhaltung von Freilandstrukturen und die Neuschaffung von Feuchtgebieten, runden das Bild ab. Die Nutzung heimischen Holzes steht demgegenüber zurück, spielt aber vor dem Hintergrund der Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe und der Finanzierung des Gesamthaushaltes eine nicht unwichtige Rolle. Finanzielles Ziel der Stadt ist ein möglichst ausgeglichenes Betriebsergebnis.

Die Baumartenanteile sollen grundsätzlich langfristig beibehalten werden.

8. Planung

8.1 Nutzungsplanung

Als Ergebnis der waldbaulichen Einzelplanung wurde ein **Hiebssatz** von **4,1 Efm/ha** (= 5,1 Vfm) für die 161,5 ha Wald im regelmäßigen Betrieb (entsprechend 3,4 Efm/ha im Gesamtbetrieb) ermittelt. Dies entspricht einer **jährlichen summarischen Einschlagsplanung** von **665 Efm** (= 831 Vfm). Der neue Hiebssatz liegt unter dem Hiebssatz von 2007 (-117 Efm/Jahr), aber über dem tatsächlichen Einschlag der vergangenen Forsteinrichtungsperiode (+165 Efm/Jahr). Er entspricht dem Gebot der Nachhaltigkeit und gewährleistet die notwendige Pflege der Durchforstungsbestände. Das Potenzial der Ernte reifen Holzes wird bewusst nicht ausgenutzt.

Der Einschlag soll sich wie folgt auf die Baumartengruppen und Nutzungsarten verteilen:

Nutzungsplanung										
Baumartengruppe	EI	BU	ELB	WLB	FI	DGL	KI	LA	gesamt	
Hauptnutzung [Efm/Jahr]	96	39	5	52	4		10			206
	14%	6%	1%	8%	1%	0%	2%	0%		31%
Pflegenutzung [Efm/Jahr]	209	48	63	63	17	5	46	7		458
	31%	7%	10%	9%	3%	1%	7%	1%		69%
Läuterung [Efm/Jahr]	0	0	0	0	0		0			1
	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%		0%
gesamt [Efm/Jahr]	305	87	68	115	21	5	56	7		665
	46%	13%	10%	17%	3%	1%	8%	1%		100%

Der Hiebssatz verhält sich wie folgt zu den Nachhaltsweisern:

Bestandsklassen	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	Gesamt
Baumbestandsfläche [ha]	91,1	48,5	1,3	20,6	161,5
Produktionszeitraum (P) [Jahre]	160	140	80	140	151
Hiebssatz [Vfm/Jahr]	491	239	10	92	832
Hiebssatz [Vfm/Jahr/ha]	5,4	4,9	7,5	4,5	5,2

Vorratsweiser					
Vorrat [Vfm]	27.173	13.599	582	7.026	48.380
Normalvorrat [Vfm]	26.084	15.627	432	6.219	48.362
Vorrat [Vfm/ha]	298	280	448	341	300
Normalvorrat [Vfm/ha]	286	322	332	302	299
Vorrat/Normalvorrat [%]	104,2	87,0	134,8	113,0	100,0

Zuwachsweiser					
Zuwachs (IZ) [Vfm/Jahr/ha]	9,1	10,1	14,6	8,8	9,4
Gesamtzuwachs (dGZp) [Vfm/Jahr/ha]	7,6	8,8	12,7	7,4	8,0
Hiebssatz/Zuwachs [%]	59,3	49,0	51,6	50,7	54,8

Formelweiser					
Heyersatz [Vfm/Jahr/ha]	9,4	9,0	17,5	9,8	9,4
Gehrhardsatz [Vfm/Jahr/ha]	8,6	8,4	16,6	9,1	8,7
Hiebssatz/Heyersatz [%]	57,4	54,6	43,1	45,6	54,8
Hiebssatz/Gehrhardsatz [%]	62,4	58,8	45,5	49,1	59,4

Bei Betrachtung der forstfachlichen Zuwachsindikatoren ist festzustellen, dass der laufende Zuwachs mit 9,2 Vfm/ha/Jahr fast doppelt so hoch ist wie der Hiebssatz. Somit wird im Betrieb in beträchtlichem Umfang weiterhin Holzvorrat aufgebaut. Da ein nennenswerter Teil der Alteichenbestände durch Stilllegung oder Einzelschutz starker Alteichen der Nutzung entzogen ist, überwiegt bei der Eiche die Pflegenutzung. Auch bei den anderen Baumartengruppen liegt der Schwerpunkt, wie auch schon im letzten Jahrzehnt, in der Pflege der Bestände.

8.2 Pflegeplanung

Für den neuen Planungszeitraum geplante Pflege- und Läuterungsflächen:

Läuterungsfläche nach Bestandsgruppen - alle Schichten							
EI	BU	ELB	WLB	FI	KI	LA	gesamt
5,7 ha		0,2 ha			0,3 ha		6,2 ha

Pflegefläche nach Bestandsgruppen - nur Hauptschicht							
EI	BU	ELB	WLB	FI	KI	LA	gesamt
101,8 ha	7,2 ha	28,2 ha	10,6 ha	1,3 ha	15,7 ha	2,6 ha	167,4 ha

Läuterungen sind auf 6,2 ha geplant und konzentrieren sich auf die Eichenjungbestände. Sie sollen den Grundstein für einen gemischten, gesunden Wald mit ausreichend Optionen für die folgende Auslesephase legen. Pflegemaßnahmen sind in der Auslese- und Ausreifungsphase auf 167 ha notwendig. Astungen wurden nicht geplant.

8.3 Verjüngungsplanung

Im kommenden Planungszeitraum sollen folgende Verjüngungen ausgeführt werden:

Fläche WirB: 161,5 ha	EI	BU	ELB	WLB	DGL	Summe
Verjüngungs Fläche	4,9	1,7	2,9	2,0	0,8	12,3
Verj.-Fläche [%]	40 %	14 %	23 %	17 %	7 %	100%
in % des WirB	3 %	1 %	2 %	1 %	0 %	8 %
Naturverjüngung	1,9	1,7	0,3			3,9
	15 %	14 %	2 %			31%
Pflanzung	3,0		2,4	2,0	0,3	7,7
	24 %		20 %	17 %	2 %	63%
Voranbau			0,2		0,5	0,7
			2 %		4 %	6%

Führende Baumart bei der Verjüngung wird die Eiche sein, was sich aus den Standortverhältnissen ableitet. Wo möglich, geschätzt bei einem Drittel der Eichen-Verjüngungsfläche, soll die Eiche durch Naturverjüngung verjüngt werden. Edellaubholz, Erle (Gruppe WLB) und Douglasie werden überwiegend durch Pflanzung verjüngt. Ein nennenswerter Teil der Verjüngungsplanung entfällt hierbei auf die Walderneuerung der absterbenden Eschenbestände.

Der derzeitige Wilddruck setzt bei der Verjüngung der verbissempfindlichen Baumarten auf nahezu gesamter Verjüngungsfläche Wildschutzmaßnahmen in Form von Zaunbau (5,3 ha) oder Einzelschutz (Wuchshüllen, Freiwuchsgitter auf 4,7 ha) voraus.

9. Finanzkalkulation

Die Finanzkalkulation dient der Abschätzung des Betriebsergebnisses. Sie geht modellhaft von einem jährlich gleichen Arbeitsumfang aus und unterstellt Kosten und Erlöse auf derzeitigem Preisniveau. Die jährlichen Wirtschaftspläne, die die aktuellen betrieblichen Erfordernisse und den Holzmarkt berücksichtigen, werden in der Regel davon abweichen.

Die Umsetzung der vorgelegten mittelfristigen naturalen Planung ergibt im Rahmen der aktuell gegebenen Marktverhältnisse (Holzpreise und durchschnittliche Kostensätze bei Unternehmerleistungen) bei plangemäßigem Vollzug ein **durchschnittliches positives jährliches Ergebnis** in Höhe von **ca. 3.900 €**. Diese Werte sind mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht kalkuliert und stellen somit nur einen groben Rahmen dar, welcher vor allem Rückschlüsse der Auswirkungen der naturalen Planung auf das finanzielle Ergebnis ermöglicht. Die Jagdpacht (970 €) fließt nicht in die Kalkulation mit ein, da sie dem Forstbetrieb nicht als Ertrag zur Verfügung steht.

10. Unterschriften

Dem Schlussbericht wird zugestimmt:

Stadt Bruchköbel
Bürgermeister:

.....
(Datum)

HessenForst Landesbetriebsleitung
Forsteinrichter:

.....
(Frank) (Datum)

HessenForst Forstamt Hanau-Wolfgang
Forstamtsleiter:

.....
(Schaefer) (Datum)

11. Glossar

Altersklasse AKL

Fasst Baumarten oder Bestände in 20 Jahre umfassende Gruppen zusammen; Die 1. Altersklasse umfasst die 1-20-jährigen, die 2. Altersklasse die 21-40-jährigen usw.

Aussetzender Betrieb

Ermöglicht aufgrund einer zu geringen Flächengröße keine jährlich gleichmäßige Nutzung.

Baumartengruppe

Fasst mehrere ähnliche Baumarten zu Gruppen zusammen; es werden die 8 Baumartengruppen Eiche, Buche, Edellaubholz, Weichlaubholz, Fichte, Douglasie, Kiefer und Lärche unterschieden.

Baumbestandsfläche BBF (Holzboden)

Umfasst alle Flächen der Holzproduktion inkl. vorübergehender Blößen und Wege unter 5 m Breite.

Bestand

Ist ein Kollektiv von Bäumen auf einer zusammenhängenden Mindestfläche, das eine gemeinsame Bewirtschaftung ermöglicht.

Bestandsgruppe

Fasst Bestände ähnlicher Baumarten zu Gruppen zusammen; es werden die 8 Bestandsgruppen Eiche, Buche, Edellaubholz, Weichlaubholz, Fichte, Douglasie, Kiefer und Lärche unterschieden.

Bestandsklasse

Fasst Bestände zusammen, deren führende Baumart zur gleichen Baumartengruppe gehört und für die die gleiche Umtriebszeit festgelegt wurde.

Bestockungsgrad

Ist das Verhältnis des tatsächlichen Vorrates je Hektar (ha) zum Vorrat je Hektar einer Ertragstafel.

Bonität, Ertragsklasse EKL

Ist der Maßstab für die Leistungsfähigkeit einer Baumart für die Holzproduktion in Abhängigkeit von Alter und Baumhöhe; unterschieden werden die 0. Ertragsklasse (hohe Leistung) bis zur 5. EKL (sehr geringe Leistung) in halben oder Zehntel-Stufen.

Brusthöhendurchmesser BHD

Ist der Durchmesser eines Baumes in 1,3 m Höhe.

Durchforstung (Pflegennutzung)

Bezeichnet Hiebsmaßnahmen mit dem primären Ziel der Bestandspflege

ELB/Edellaubholz (u.a. Ahorn, Esche, Kirsche, Ulme)

Erntefestmeter Efm

Ist die Maßeinheit für Einschlag, Verkauf und Buchung von Holz; rechnerisch gleich 0,8 Vorratsfestmeter (Vfm).

Ertragstafel

Gibt für Baumarten abgestuft nach Ertragsklassen (=Bonitäten) in Abhängigkeit von Alter und Baumhöhe zu erwartende Vorräte, Grundflächen, Zuwächse und Baumzahlen je Hektar wieder.

Grundfläche

Summiert je Hektar die Fläche aller Baumquerschnitte in 1,3 m Höhe in m² auf.

Habitatbaum

Ist ein bereits von Tieren (Specht, Hohltaube, Dohle, Greifvögel o.ä.) und/oder Pflanzen (Pilze) besiedelter Baum, der gesetzlich geschützt ist; kann auch Bäume bezeichnen, die langfristig diesem Zweck dienen sollen.

Hauptnutzung

Bezeichnet Hiebsmaßnahmen, die primär der Bestandsverjüngung oder der Ernte reifen/zielstarken Holzes dient.

Hiebssatz

Ist die im Betriebsgutachten (Forsteinrichtung) festgelegte jährliche, planmäßige Holznutzung; kann in Vorrats- oder Erntefestmeter angegeben werden.

Läuterung

Bezeichnet einen Pflegeeingriff in Jungbeständen, der vorrangig der Sicherung künftig wertvoller Bäume dient.

Laufender Zuwachs

Ist die unter den gegebenen Bestandsverhältnissen gegenwärtige jährliche Zuwachsleistung an Holz.

Nachhaltigkeit

Bezeichnet die gesetzlich geforderte Fähigkeit eines Forstbetriebes, dauernd und optimal die vielfältigen Leistungen des Waldes zum Nutzen der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu erfüllen. Wurde 1713 erstmals im Sinne einer positiven Zukunftsgestaltung von dem

sächsischen Oberberghauptmann und Forstmann *Hans Carl von Carlowitz* in seinem Werk „*Sylvicultura oeconomica*“ formuliert.

Nachhaltsweiser

Sind rechnerische Werte, die zeigen, ob ein geplanter Hiebssatz in angemessenem Verhältnis zum laufenden Zuwachs steht; sie erfordern die Festlegung einer Umtriebszeit.

Nebenfläche NF (Nichtholzboden)

Ist eine nicht der Holzproduktion dienende Betriebsfläche; schließt alle Wege über 5 m Breite ein.

Normalwald

Ist ein theoretischer Modellwald, in dem alle Altersklassen homogene Verhältnisse mit gleichen Flächen und ertragstafelgemäßen Vorräten aufweisen; dient der rechnerischen Prüfung einer Planung auf Nachhaltigkeit.

Normalvorrat

Ist der Vorrat, der bei den gegebenen Baumartenverteilungen und Ertragsklassen eines Betriebes unter Normalwaldbedingungen vorhanden wäre; dient ebenfalls der rechnerischen Prüfung einer Planung auf Nachhaltigkeit und als Maß für einen erforderlichen Vorratsauf- oder abbau.

Standort

Bezeichnet die Gesamtheit der natürlichen Voraussetzungen für das Baumwachstum in Abhängigkeit von der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens sowie von Klima- und Geländekomponenten.

Totholz

Bezeichnet aus ökologischen Gründen im Wald belassene abgestorbene Bäume oder Baumreste mit wenigstens 20 cm Durchmesser; Wurzelstöcke sind nicht vorhanden.

Umtriebszeit, Produktionszeit

Bezeichnet die bei gegebenen Standortverhältnissen unterstellte Produktionszeit einer Baumart, in der der festgelegte Zieldurchmesser erreicht wird; ein Erreichen des Umtriebsalters bedeutet nicht zwangsweise eine sofortige Nutzung der Bäume.

Verjüngung

Bezeichnet sowohl den vorhandenen Nachwuchs im Wald als auch die Maßnahmen zu seiner Erzielung; bei den Verjüngungsmethoden werden „Naturverjüngung“ und „künstliche Verjüngung“ (Pflanzung, Saat) unterschieden.

Voranbau

Ist die künstliche Verjüngung einer Baumart durch Pflanzung unter den Schirm eines Altbestandes.

Vorrat

Ist das gegenwärtig vorhandene Holzvolumen eines Bestandes oder Betriebes.

Vorratsfestmeter Vfm

Ist die Maßeinheit für Vorrats- und Zuwachsermittlungen von Holz; enthält alles Holz > 7 cm Durchmesser inklusive Rinde; rechnerisch gleich 1,25 Erntefestmeter.

Wald außer regelmäßigem Betrieb, WarB

Bezeichnet Bestände, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden; Gründe für die Ausweisung von WarB können zu schwacher Standort oder qualitativ zu schlechte Bestockung sein oder auch das Überlagern der Nutzfunktion des Waldes durch andere Funktionen (Erholung oder Naturschutz).

Wald im regelmäßigem Betrieb, WirB

Bezeichnet Bestände, in denen planmäßig Forstwirtschaft betrieben wird.

Waldeinteilung

Dient der räumlichen Gliederung der Waldfläche eines Forstbetriebes; verwendet werden „Abteilungen“ (Nummern) als dauerhafte Zuordnung, darunter „Unterabteilung“ (Buchstaben) und „Bestand“ (Nummern) zur Beschreibung, Planung und Vollzugsbuchung.

Waldentwicklungsstadium

Bezeichnet die Phasen im Leben eines bewirtschafteten Bestandes; es werden unterschieden: Blöße, Kultur- und Jungwuchsstadium, Differenzierungsstadium, Auslesestadium, Ausreifungsstadium, Reifestadium, Regenerationsstadium. Das Stadium „Dauerwald“ beschreibt das Vorhandensein aller dieser Stadien auf großer Fläche in homogener Mischung.

Waldentwicklungsziel

Beschreibt die anzustrebende Baumartenzusammensetzung im Falle einer Verjüngung des Bestandes, basierend auf standörtlicher Grundlage.

WLB: Weichlaubholz (u.a. Birke, Weide, Erle)**Zieldurchmesser, Zielstärke**

Formuliert in Anhalt an die Wachstumsmöglichkeiten den angestrebten Mindestdurchmesser der wertvollsten Bäume am Ende des Produktionszeitraumes.



Ersterfassungsdatum: 02.08.2019
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-144/2019
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	18.12.2019	2.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	14.01.2020	8.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	

Titel:

Stellplatzsatzung 2020

Beschlussvorschlag:

Folgende Satzung nebst Anlage wird beschlossen:

Stellplatzsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt / Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bruchköbel.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl

und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze). Bei der Neuberechnung werden die Regelungen der neuen Satzung insgesamt zu Grunde gelegt.

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

Im Einzelnen werden folgende Stellplatzgrößen festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | 15,0 qm |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50,0 qm |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 180,0 qm |

§ 4 Zahl

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach folgender Tabelle:

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1	Wohngebäude	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schüle-rinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.6	Senioren- und Behindertenwohn- bzw. -pflegeheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7.	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mindestens 3
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche

2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucher/-innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucher/-innenpl.
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucher/-innenplätze
5.8	Minigolfplätze	10 Stpl.
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote

5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche
6.1.2	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä. bei zusätzlicher Außenbewirtschaftung	1 Stpl. je 12 qm Gesamtnutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche
6.3.1	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer
6.3.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe mit Restaurationsbetrieb	1 Stpl. je 2 Gästezimmer zusätzlich zu Nr. 6.1.1 bzw. 6.1.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 20 Betten
7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 4 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 15-25 Schüler/-innen
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 qm Nutzfläche

11	Anwendungsbestimmungen
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen.
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend begründet, erhöht oder ermäßigt werden. Ein Missverhältnis kann durch Vorlage eines Mobilitäts- und/oder Stellplatzkonzepts von Seiten der Stadt oder des Antragstellers nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Stellplätze nach § 3 Ziffern 2 und 3.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt im gesamten Stadtgebiet pro Stellplatz:
- Stellplatz nach § 3 Nr. 1 7.500,- Euro

- Stellplatz nach § 3 Nr. 2
- Stellplatz nach § 3 Nr. 3

25.000,- Euro
90.000,- Euro

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Begründung:

Neuerungen in der HBO sowie die Veröffentlichung einer Mustersatzung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund haben nahegelegt, einen vollständigen Neuentwurf vorzulegen. Daher wird auch keine Artikelsatzung mit Änderungen einzelner Vorschriften eingebracht, sondern eine vollständige Satzung.

Bauverwaltung und Straßenverkehrsbehörde haben gemeinsam in mehreren Gesprächsrunden die Inhalte der Mustersatzung diskutiert und wo nötig für Bruchköbel angepasst. Die Anpassungen basieren auf den Erfahrungen der Anwendung der bisherigen Stellplatzsatzung.

Bei § 2 Absatz 2 ist der Änderungswunsch aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr eingearbeitet worden und ersetzt die ursprünglich vorgesehene Formulierung *„Bei der Ermittlung des Mehrbedarfs ist der mit der genehmigten Nutzung verbundene fiktive Stellplatzbestand zu berücksichtigen.“* Inhaltlich hat die Bauverwaltung nach der Ausschusssitzung klargestellt, dass eine denkbare rechnerische Verminderung von Stellplätzen für das gesamte Grundstück eher nicht in Frage kommen sollte. Falls dies gewünscht wird, müsste dies wiederum durch eine veränderte Formulierung klargestellt werden.

Die Angaben zu Ablösesummen scheinen auf den ersten Blick recht hoch zu sein. Der HSGB weist aber ausdrücklich darauf hin, dass diese Summen sowohl den Bodenwert, wie auch die tatsächlichen Herstellungskosten spiegeln sollen.

An einzelnen Punkten hat die Verwaltung intensiv die Möglichkeit von Staffelungen diskutiert, so insbesondere bei den Ziffern 2.1. und 2.2. der Tabelle. Letztlich soll aber Bauherren wie Verwaltung gleichermaßen eingeräumt werden, besonderen Umständen mit besonderen Reaktionsmöglichkeiten zu begegnen. Daher wurde § 4 Absatz 4 gegenüber der Mustersatzung erweitert. Hier kann noch nachgedacht werden, ob diese Regelung z.B. auf die Ziffer 2 der Tabelle beschränkt werden soll. LKW- und Bus-Stellplätze finden sich daher auch in diesem § 4.

Bislang sieht die neue Stellplatzsatzung zu Fahrrad-Abstellplätzen nur vor, dass die Anwendung von § 52 Absatz 4 Satz 1 und 2 HBO ausgeschlossen wird. Damit können Fahrrad-Abstellplätze keine anderen Stellplätze ersetzen. Sinnvoll und geboten ist gleichzeitig, Fahrrad-Abstellplätze vorzuschreiben. Hier bereitet dem Vernehmen nach das Land Hessen eine Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO vor. Diese Rechtsverordnung wird angeblich derzeit im zweiten Entwurf diskutiert; Die Verwaltung wartet seit geraumer Zeit auf den dortigen Beschluss. Danach käme je nach Ausgestaltung der VO eine unmittelbare Anwendung in Betracht oder eine Anpassung in einer weiteren Spalte der Tabelle „Zahl der Stellplätze für Fahrräder“. In beiden Fällen wäre die Stellplatzsatzung in diesem Sinne durch die hiesigen Gremien zu erweitern.

Ein weiteres Zuwarten auf die Rechtsverordnung ist nicht mehr sinnvoll, so dass die Verwaltung mit einer verbesserten Rechtsgrundlage ausgestattet werden sollte.

Anlage(n):

1. Microsoft Word - 2019 12 06 Stellplatzsatzung Synopse.docx

Synopse Satzung

Neu	Alt	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bruchköbel.</p>	<p>§ 1 Stellplatzpflicht</p> <p>(1) Für das Stadtgebiet der Stadt Bruchköbel wird bestimmt, [...]</p>	<p>kein Unterschied</p>
<p>§ 2 Herstellungspflicht</p> <p>(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.</p> <p>(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze). Bei der Ermittlung des Mehrbedarfs ist der mit der genehmigten Nutzung verbundene fiktive Stellplatzbestand zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 1 Stellplatzpflicht</p> <p>(1) [...] daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).</p> <p>(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.</p> <p>(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen gemäß BauNVO.</p>	<p>Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden explizit erwähnt; Abstellplätze für Fahrräder werden erstmals aufgrund der neugefassten HBO berücksichtigt.</p> <p>Neustrukturierung nach Mustersatzung; Außerdem wird ausdrücklich festgelegt, dass bei Änderungen der Altbestand in die Berechnung mit einfließt. Eine zu ändernde bauliche Anlage wird damit faktisch im Ganzen nach neuer Stellplatzsatzung bewertet.</p>
	<p>§ 1 Stellplatzpflicht</p> <p>(5) Von der Pflicht nach § 1 können Betroffene ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Befreiungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Magistrates.</p>	<p>Regelung ist weggefallen.</p>

Neu	Alt	
	<p data-bbox="936 140 1279 204">§ 2 Gestaltung der Stellplätze</p> <p data-bbox="936 240 1733 405">(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit Wasserschutzauflagen nicht anderes verlangen.</p> <p data-bbox="936 442 1733 879">(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.</p> <p data-bbox="936 916 1720 1010">(3) Garagen müssen gemäß der Richtlinien der jeweils gültigen Fassung der HBO errichtet werden.</p>	<p data-bbox="1765 140 2092 405">Regelungen zur Ausführung und Gestaltung ergeben sich mittlerweile in der Regel aus der HBO bzw. den Bebauungsplänen. Die Detailfülle konnte daher wegfallen.</p>

Neu	Alt	
<p>§ 3 Größe</p> <p>Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).</p> <p>Im Einzelnen werden folgende Stellplatzgrößen festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 15,0 qm 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50,0 qm 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 180,0 qm 	<p>§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze</p> <p>Folgende Stellplatzgrößen werden festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 15,0 qm 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50,0 qm 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 180,0 qm 	<p>Keine Änderung bis auf konkreten Verweis auf die GaVO.</p>

Neu	Alt	
<p data-bbox="98 134 927 204">§ 4 Zahl</p> <p data-bbox="98 236 927 338">(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p data-bbox="98 370 927 574">(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.</p> <p data-bbox="98 606 927 746">(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.</p> <p data-bbox="98 778 927 1046">(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend begründet, erhöht oder ermäßigt werden. Ein Missverhältnis kann durch Vorlage eines Mobilitäts- und/oder Stellplatzkonzepts von Seiten der Stadt oder des Antragstellers nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Stellplätze nach § 3 Ziffern 2 und 3.</p> <p data-bbox="98 1078 927 1187">(5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p>	<p data-bbox="927 134 1756 204">§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder</p> <p data-bbox="927 236 1756 338">(1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p data-bbox="927 1216 1756 1286">(2) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.</p>	<p data-bbox="1756 370 2166 504">Die detaillierten Neuregelungen der Absätze 2 – 5 ergeben sich aus der Praxis.</p> <p data-bbox="1756 1216 2166 1286">Die Regelung konnte wegfallen.</p>

Neu	Alt	
<p>§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder</p> <p>Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.</p>		<p>Die dort vorgesehene Ersetzung von PKW-Stellplätzen durch Abstellplätze für Fahrräder dürfte allenfalls für Großstädte Relevanz erzielen; Auf eine erweiternde Rechtsverordnung zu Abstellplätzen für Fahrräder ist zu warten. Mit dieser könnte die Anlage um eine Spalte für Fahrräder erweitert werden.</p>
<p>§ 6 Beschaffenheit</p> <p>Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.</p>		<p>Notwendige Klarstellung zu sog. gefangenen Stellplätzen aus der Praxis.</p>
<p>§ 7 Standort</p> <p>Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.</p>	<p>§ 1 Stellplatzpflicht</p> <p>(4) Es wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht möglich ist (Stellplatzablösung). Ablösungen sind nur statthaft, wenn im Umkreis des Bauvorhabens (300 m) ausreichender anderer Parkraum zur Verfügung steht und dort eine Baulast über abgelöste Stellplätze eingetragen wird. Über Ablösungsanträge entscheidet der Magistrat</p>	<p>Die Regelung war neu zu schaffen. Früher wurde auf den Umkreis bei Ablösungen Bezug genommen. Es hat sich aus der Praxis ergeben, dass Stellplätze besser in einem vernünftigen Abstand herzustellen, als gar nicht. Auf eine umfassende rechtliche Absicherung ist zu achten.</p>

Neu	Alt	
<p>§ 8 Ablösung</p> <p>(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.</p> <p>(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel.</p> <p>(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt im gesamten Stadtgebiet pro Stellplatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellplatz nach § 3 Nr. 1 7.500,- Euro - Stellplatz nach § 3 Nr. 2 25.000,- Euro - Stellplatz nach § 3 Nr. 3 90.000,- Euro 	<p>§ 1 Stellplatzpflicht</p> <p>(4) Es wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht möglich ist (Stellplatzablösung). Ablösungen sind nur statthaft, wenn im Umkreis des Bauvorhabens (300 m) ausreichender anderer Parkraum zur Verfügung steht und dort eine Baulast über abgelöste Stellplätze eingetragen wird. Über Ablösungsanträge entscheidet der Magistrat</p> <p>§ 5 Ablösebetrag</p> <p>Für das Gebiet der Stadt Bruchköbel werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:</p> <p>Zone I, Bruchköbel Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm 8.760 DM Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm 29.200 DM Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm 105.120 DM</p> <p>Zone II, Niederissigheim [...]</p> <p>Zone III, Roßdorf [...]</p> <p>Zone IV, Oberissigheim [...]</p> <p>Zone V, Butterstadt [...]</p>	<p>Die alte Umkreis-Regelung als Voraussetzung einer Ablösung ist keine Alternative mehr. Siehe auch § 7 neu</p> <p>Die Ablösebeträge sind nunmehr einheitlich, da der Bodenwert und die tatsächlichen Herstellungskosten im gesamten Stadtgebiet gleich sind.</p>

Neu	Alt	
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. ▪ § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.</p>		keine bisherige Regelung
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	Die zusätzliche Regelung ergab sich aus der Praxis des Hess. Städte- und Gemeindebundes

Synopse Anlage

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw neu	Zahl der Stellplätze für Pkw alt	Verkehrsquelle alt	„Praxis“ = hiesige bzw. Erfahrung des HSGB
1	Wohngebäude				
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung		Anpassung an Praxis.
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je Wohnung		
			1 Stpl. je Wohnung	je Altenwohnung	Wegfall, da anderweitige Regelung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schüle- rinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	2 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl.		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
1.6	Senioren- und Behindertenwohn- bzw. - pflegeheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	2 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	.	Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
1.7	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mindestens 3			Neuaufnahme aus der Praxis.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 Stpl. je angefangene 30 qm Nutzfläche		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw neu	Zahl der Stellplätze für Pkw alt	Verkehrsquelle alt	„Praxis“ = hiesige bzw. Erfahrung des HSGB
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 10 qm Nutzfläche		Anpassung an Praxis.
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)				
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	2 Stpl. je angef. 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche			Neuaufnahme aus der Praxis.
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche			Neuaufnahme aus der Praxis.
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.			Neuaufnahme aus der Praxis.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		Anpassung an Praxis.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw neu	Zahl der Stellplätze für Pkw alt	Verkehrsquelle alt	„Praxis“ = hiesige bzw. Erfahrung des HSGB
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		Anpassung an Praxis.
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Stpl. je 20 Sitzplätze		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze			Neuaufnahme aus der Praxis.
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 Stpl. je angefangene 250 qm Sportfläche		
5.2	Sportplätze und Sportstadion mit Besucher/ -innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucher/innenplätze	1 Stpl. je angefangene 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze		Anpassung an Praxis.
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je angefangene 50 qm Hallenfläche		Anpassung an Praxis.
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche			Neuaufnahme aus der Praxis.
			1 Stpl. je angefangene 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucher/innenplätze	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	Wegfall wegen anderweitiger Regelung
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche		
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucher/-innenpl.			Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw neu	Zahl der Stellplätze für Pkw alt	Verkehrsquelle alt	„Praxis“ = hiesige bzw. Erfahrung des HSGB
			1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	Wegfall wegen anderweitiger Regelung
			1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	Wegfall wegen anderweitiger Regelung
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucher/-innenplätze			
			4 Stpl. je Spielfeld	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	Wegfall wegen anderweitiger Regelung
			4 Stpl. je Spielfeld zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucher/innenplätze	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	Wegfall wegen anderweitiger Regelung
5.8	Minigolfplätze	10 Stpl.	6 Stpl. je Minigolfanlage		Anpassung an Praxis.
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	6 Stpl. je Bahn		Anpassung an Praxis.
5.10	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote			Neuaufnahme aus der Praxis.
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm			Neuaufnahme aus der Praxis.
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche			Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
6.1.2	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä. bei zusätzlicher Außenbewirtschaftung	1 Stpl. je 12 qm Gesamtnutzfläche			Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
			2 Stpl. je 10 Sitzplätze	Gaststätten	Wegfall wegen anderweitiger Regelung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw neu	Zahl der Stellplätze für Pkw alt	Verkehrsquelle alt	„Praxis“ = hiesige bzw. Erfahrung des HSGB
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
6.3.1	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer			Anpassung an Praxis.
6.3.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe mit Restaurationsbetrieb	1 Stpl. je 2 Gästezimmer zusätzlich zu Nr. 6.1.1 bzw. 6.1.2	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag		Anpassung an Praxis.
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 20 Betten	2 Stpl. je 10 Betten		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 4 Betten			Neuaufnahme aus der Praxis.
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten			Neuaufnahme aus der Praxis.
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen		Anpassung an Praxis.
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 15-25 Schüler/-innen	1 Stpl. je 10 Schüler/innen zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	1 Stpl. je 15 Schüler/innen		
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende			Neuaufnahme aus der Praxis.
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	2 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw neu	Zahl der Stellplätze für Pkw alt	Verkehrsquelle alt	„Praxis“ = hiesige bzw. Erfahrung des HSGB
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.			Neuaufnahme aus der Praxis.
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche	1 Stpl. je angefangene 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte		Anpassung an Praxis.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche od. je 3 Beschäftigte		Anpassung an Praxis.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand		
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	5 Stpl. je Pflegeplatz		
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	3 Stpl. je Waschanlage		Anpassung an Praxis.
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	3 Stpl. je Waschplatz		Anpassung an Praxis.
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten	1 Stpl. je 1 Kleingarten		Anpassung der Begrifflichkeit und Anpassung an Praxis.
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 15 Stellplätze		Anpassung an Praxis.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 qm Nutzfläche			Neuaufnahme aus der Praxis.
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.				
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen.				
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.				



Ersterfassungsdatum: 12.09.2019
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Herr Weber

Persönlicher Referent des Bürgermeisters

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-194/2019
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	18.09.2019	1.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	24.09.2019	14.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	01.10.2019	7.
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	14.01.2020	7.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	

Titel:

Schaffung von bezahlbarem Wohnraum auf dem Grundstück Hauptstraße 113a

Beschlussvorschlag:

- Die Baugenossenschaft Bruchköbel erwirbt das Grundstück Flur 5 Flurstück 164/64 zu einem Kaufpreis in Höhe von 155.000 Euro.
- Die Baugenossenschaft Bruchköbel verpflichtet sich vertraglich zur Errichtung von bezahlbarem Wohnraum im Sinne der Richtlinie des Main-Kinzig-Kreises mit einem maximalen Mietpreis von 7,50 Euro pro qm Wohnfläche.
- Die Baugenossenschaft Bruchköbel bindet sich für die Dauer von 20 Jahren an die Preisbindung nach Förderrichtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung.

Begründung:

Das ehemalige Miethaus in der Hauptstraße 113 a steht leer und soll für die Zwecke der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum genutzt werden. Das genannte Grundstück hat eine Fläche von 820 qm.

Als Partner für die Errichtung derartigen Wohnraumes wird die Baugenossenschaft Bruchköbel e.G. befürwortet. Die seit dem Jahre 1952 in Bruchköbel ortsansässige Genossenschaft verwaltet derzeit 480 Wohnungen, wovon 263 im Rahmen einer Mietpreisbindung und somit einer durchschnittlichen Kaltmiete von 4,94 Euro pro qm² Wohnfläche vergeben sind. Seitens der Baugenossenschaft Bruchköbel wird die Entstehung eines Wohnhauses mit nachstehenden Eckwerten vorgesehen:

Wohnraumverteilung:

4 Wohnungen mit 1,5 Zimmer
4 Wohnungen mit 3 Zimmer

4 Wohnungen mit 4 Zimmer

Energiestandard nach ENEC 2016
Zugang zu allen Wohnungen barrierefrei

Durch die Einbringung von Fördermitteln vom Main-Kinzig-Kreis und dem Land Hessen besteht die Möglichkeit der Vermietung unter dem Miethöchstpreis. Aktuell werden Mieten mit 6,62 Euro pro Quadratmeter für eine durchschnittliche 65-85 qm Wohnung berechnet.

Der geschätzte Bodenrichtwert ist für das Grundstück Hauptstraße 113a mit 250 Euro pro qm angegeben. Bei einer Grundstücksfläche von 820 qm hätte das Grundstück einen Verkehrswert von 205.000 Euro. Es wird beabsichtigt, der Baugenossenschaft eine Minderung in Höhe der geschätzten Abrisskosten zuzugestehen. Die Kosten werden auf 50.000 Euro geschätzt. Somit ergäbe sich ein Kaufpreis von 155.000 Euro für das Grundstück.

Anstatt dem Verkauf an die Baugenossenschaft Bruchköbel stünde der Vergabe als Erbpachtvertrag als Möglichkeit zur Verfügung. Hiervon wird abgesehen. Gemäß der Richtlinie zur Wohnbauförderung hat der Erbpachtzins maximal 1,4 v.H. des Grundstückswertes zu betragen. Der Erbpachtzins beträgt jährlich 2.870 Euro und über die Dauer der Mietbindung von 20 Jahren 57.400 Euro. Bei einer Vertragslaufzeit von 50 Jahren entstehen Erträge in Höhe von 143.500 Euro.

Zum Erhalt der Förderungen der WI-Bank ist ein Mietpreis zu nehmen, der 15 v.H. unter dem ortsüblichen Preis liegt. Der Mietspiegel für Hanau, der auch in Bruchköbel angewendet wird, sieht einen Mietpreis von 8,95 Euro bei 39qm bis 7,50 Euro bei 95qm vor. Mit dem derzeitigen Kaufpreis des Grundstückes und den Förderungen durch das Land Hessen und dem Main-Kinzig-Kreis wird der kalkulierte Mietpreis von durchschnittlich 7,03 Euro erzielt.

Das Grundstück ist an die Baugenossenschaft Bruchköbel e.G. aus nachstehenden Gründen zu verkaufen:

- Effiziente bauliche Nutzung der benachbarten Grundstücke Hauptstraße 115/117 (Eigentümer Baugenossenschaft Bruchköbel) zum Nachweis der Stellplätze und Abstandsflächen
- Zeitersparnis von Planung bis hin zur Vergabe von Bauleistungen durch die freie Vergabe seitens der Baugenossenschaft.

Anlage(n):

1. SBRK-P-016819100210360



Abstandsflächen nach HBO: 0,4 H, mind. 3,00 m

Annahme OK FB EG: im Mittel 25 cm über Geländeoberfläche
 Gebäude 4-geschossig: Höhe Attika : 12,26 m > Abstandsfläche 0,4 * 12,26m = 4,91 m
 Höhe oberste Balkonbrüstung: 9,96 m > Abstandsfläche 0,4 * 9,96m = 3,99 m

- Gebäude Neubau
- Gebäude Bestand
- Abstandsfläche

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück kein Maß der baulichen Nutzung vor. Das geplante Gebäude muss sich in die umgebende Bebauung einfügen.



Ermittlung GRZ Gebäude (zzgl. Stellplätze, Zufahrten.....)

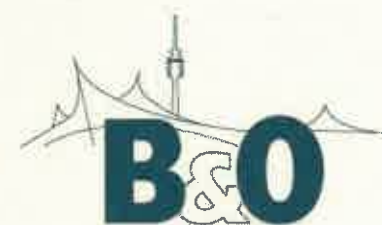
Grundfläche Gebäude inkl. Balkone (zzgl. SP / Zufahrten)	Grundstücksgröße	GRZ	Werte Umgebung
283,94 m² (371,5 m²)	ca. 850 m²	0,33 (0,44)	0,29 - 0,33

Ermittlung GFZ (ohne Balkone)

Geschossfläche ohne Balkone	Grundstücksgröße	GFZ	Werte Umgebung
1.061,12 m²	ca. 850 m²	1,25	0,57 - 1,30

Stellplatznachweis

Gemäß Stellplatzsatzung Bruchköbel: 2 SP / WE und 3 FahrradSP / WE	Unterbringung / Verortung
Stellplatzbedarf: 12 Wohneinheiten x 2 SP = 24 SP für KFZ	auf dem Nachbarflurstück 3/8
12 Wohneinheiten x 3 FahrradSP = 36 FahrradSP	auf dem Baugrundstück



B&O Wohnungswirtschaft GmbH

Brückenstrasse 8
 09111 Chemnitz

Freie Architektin Susann Wötzel

Dornblüthstrasse 28
 01277 Dresden
 Tel 0351 - 25 87 300
 Mail@architektur-woetzel.de

Maßstab	1 : 500	Lageplan
Projekt	1920	Studie Geschosswohnungsbau Bruchköbel, Hauptstrasse
Projektadresse	Hauptstrasse in 18047 Bruchköbel	
Planstufe	Studie	
Plannummer	1921- A00- E-1011p	
Bearbeiter	sw	
Freigabe- / Ausgabedatum	28.06.2019	



NORDEN



Wohnfläche (Anrechnung Balkone mit 50 % (mit 25 %))

Wohnungsmix	Wohnfläche (Werte bei Anrechnung Balkone mit 25%)
4 x 1,5-Zimmer Wohnung für 1 Person	38,96 m ² (37,88 m ²)
4 x 3-Zimmer Wohnung für 3 Personen	72,38 m ² (70,41 m ²)
4 x 4-Zimmer Wohnung für 5 Personen	95,34 m ² (93,37 m ²)
Gesamt	826,72 m² (806,64 m²)

Alle Wohnungen förderfähig gemäß Förderrichtlinien Hessen.



B&O Wohnungswirtschaft GmbH

Brückenstrasse 8

09111 Chemnitz

Freie Architektin Susann Wötzel

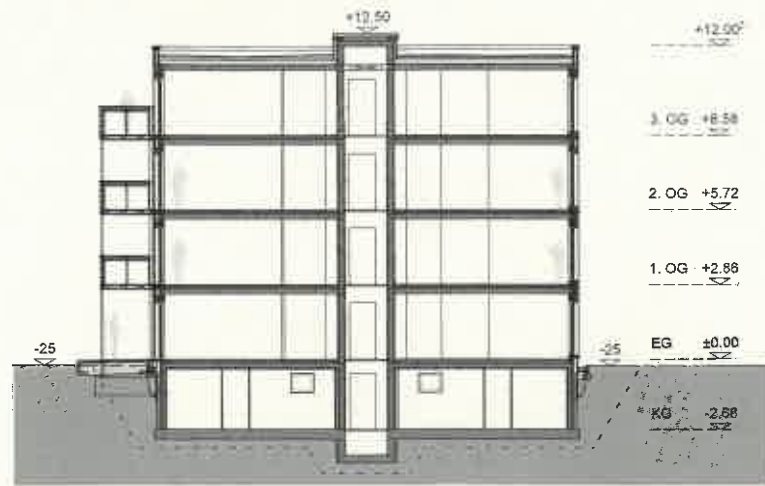
Dornblüthstrasse 28

01277 Dresden

Tel 0351 - 25 87 300

Mail@architektur-woetzel.de

Maßstab	1 : 200	Grundriss
Projekt	1920	Studie Geschosswohnungsbau Bruchköbel, Hauptstrasse
Projektadresse	Hauptstrasse in 18047 Bruchköbel	
Planstufe	Studie	
Plannummer	1921- A00- E-102gr00	
Bearbeiter	sw	
Freigabe- / Ausgabedatum	28.06.2019	



Schnitt A-A



Ansicht Süd



Ansicht Nord



Ansicht Ost



Ansicht West



B&O Wohnungswirtschaft GmbH
 Brückenstrasse 8
 09111 Chemnitz

Freie Architektin Susann Wötzel
 Dornblüthstrasse 28
 01277 Dresden
 Tel 0351 - 25 87 300
 Mail@architektur-woetzel.de

Maßstab	1 : 200	Ansichten / Schnitt - Variante C
Projekt	1920	Studie Geschosswohnungsbau Bruchköbel, Hauptstrasse
Projektadresse	Hauptstrasse in 16047 Bruchköbel	
Planstufe	Studie	
Plannummer	1919-A00-E-201ansc	
Bearbeiter	sw	
Freigabe- / Ausgabedatum	28.06.2019	



*Ansicht
beispielhaft*



Ersterfassungsdatum: 10.12.2019

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller: Herr Diemer

Bauverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-287/2019
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	18.12.2019	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	13.

Titel:

Errichtung von Gleichstromladesäulen mit 50 kW im Rahmen des Projektes Innenstadtentwicklung, Neue Stadtmitte Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Herstellung der 50 kW E-Ladesäulen in der geplanten Tiefgarage des Projektes zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 525.000,- € in der Haushaltsplanung 2020/2021 vorzusehen.

Begründung:

Gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 24.09.2019 (DS-Nr.188/2019) sollen in der Tiefgarage des Projektes Neue Stadtmitte Bruchköbel 12 E-Ladestationen mit einer Leistung von jeweils 50 kW Gleichstrom errichtet werden.

Aufgrund von Kostenschätzungen durch EnergieNetz Mitte und das Planungsbüro S+H Elektroplanung GbR, wurden zur Herstellung der 12 Ladestellen mit 50 kW DC gegenüber der bisher geplanten 12 Ladestellen mit 22 kW AC Leistung ein zusätzlicher finanzieller Bedarf von **525.000,- € (incl. MwSt.)** ermittelt.

Um den Beschluss umsetzen zu können, ist es notwendig, im Haushalt 2021 diese Summe zusätzlich einzuplanen.

Da die beschlossene Maßnahme Planungsänderungen notwendig macht, sind diese so bald wie möglich zu veranlassen.



Ersterfassungsdatum: 16.12.2019

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Weber

Persönlicher Referent des Bürgermeisters

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-1/2020
-------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	15.01.2020	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	

Titel:

Leistungen nach Vereinsförderrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der DS 273/2019, vom Magistrat der Stadt Bruchköbel am 27.11.2019 sowie von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2019 gefasst, wird nachstehend korrigiert:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird zur Leistung nachstehender Förderungen nach der Vereinsförderrichtlinie ermächtigt:

Die SG Bruchköbel e.V. erhält eine Vereinsförderung in Höhe von 9.588,00 Euro.

Die Deckung erfolgt über die zur Verfügung stehenden Mittel des Produktes 08421000 / 71280000 Sportförderung - Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche und werden über das Haushaltsjahr 2019 abgewickelt.

Begründung:

Die Förderbeträge wurden nachkalkuliert. Hieraus ergab sich eine Differenz zu den beschlossenen Beträgen nach Vereinsförderrichtlinie.

SG Bruchköbel:

Es wurden von 26 Übungsleitern jeweils 250 Übungsstunden geleistet. Die genannten Stunden wurden vom Landessportbund anerkannt. Somit sind 6.500 Übungsstunden zu fördern. Die Förderung beträgt 1,20 Euro pro geleistete Übungsstunde.

Dies ergibt eine Förderung nach 4.3 Übungsleitungen von 7.800,00 Euro.

Es befinden sich 596 Jugendliche mit Wohnsitz in Bruchköbel im Jugendbereich des Vereines.

Die Förderung beträgt 3 Euro pro Jugendlichen. Dies ergibt eine Förderung nach 5.

Vereinsförderrichtlinie in Höhe von 1.788,00 Euro.

Summarisch beträgt die Förderung 9.588,00 Euro. Per Beschluss DS 273/2019 dürfen 8.076,00 Euro ausgezahlt werden. Es wird um die Freigabe der Mehrauszahlung gebeten. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.



Hauptamt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-9/2020	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	15.01.2020	7.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	28.01.2020	

Titel:

Wiederwahl einer stellvertretenden Schiedsperson

Beschlussvorschlag:

Als stellvertretende Schiedsperson wird Herr Achim Dietenhöfer wiedergewählt.

Begründung:

Die Amtszeit des stellvertretenden Schiedsmanns Achim Dietenhöfer endet im Januar 2020.

Herr Dietenhöfer hat sich bereit erklärt, eine weitere Amtszeit im Schiedsamt zu übernehmen. Er wurde im Januar 2015 zum stellvertretenden Schiedsmann vereidigt. Herr Dietenhöfer hat entsprechende Lehrgänge besucht und Schiedsangelegenheiten eigenständig bearbeitet.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und werden nach dem Hessischen Schiedsamtsgesetz für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Das Amt kann nicht bekleiden,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
- wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
- wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
- wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 Deutschen Richtergesetztes oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 Gerichtsverfassungsgesetz) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In ein Amt soll nicht berufen werden, wer

- bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
- nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
- durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Herr Dietenhöfer ist im Sinne dieser Vorschriften geeignet.

Seitens der Direktorin des Amtsgerichts Hanau bestehen gegen eine Wiederwahl des Herrn Dietenhöfer keine Bedenken.

Zur Wahl / Wiederwahl der stellv. Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.